

---

## S 5 AS 4421/11

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 4421/11
Datum	19.01.2016

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 611/16
Datum	23.01.2020

#### 3. Instanz

Datum	30.10.2020
-------	------------

Die Klagen werden abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Aufhebung und Erstattung von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs und Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. insgesamt 34.079,96 EUR sowie von Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung i.H.v. insgesamt 32.951,80 EUR für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.10.2010. Der am 10.09.19xx geborene Kläger war seit seiner Geburt bis zum 29.08.2011 mit erstem Wohnsitz in der T.str. xx in xxxxx M. gemeldet. Dabei handelt es sich um sein Elternhaus, in dem der Kläger ein eigenes Zimmer mit Waschgelegenheit und WC bewohnte. Einen Mietvertrag gab es nicht. Miete zahlte er hierfür im streitgegenständlichen Zeitraum nicht. Der Kläger war dort unter einem von dem Anschluss seiner Eltern verschiedenen Telefonanschluss erreichbar (vgl. Bl. 114 und Bl. 115 der Gerichtsakte S 45 AS xxxx/11 ER). Seit dem 01.02.1999 hat der Kläger eine 2-Zimmer-Wohnung mit 69,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche in der L. Allee xx in xxxxx M. a. d. R. angemietet. Ausweislich des Mietvertrages (Bl. 25f. der Leistungsakte der Beigeladenen) fielen hierfür monatlich 870,00 DM Grundmiete zzgl. 66,00 DM Heizkosten zzgl. 297,00 DM Betriebskosten an. Die

---

Warmwasseraufbereitung erfolgt dezentral mit einem Boiler. Im April 2004 meldete der Klager die Wohnung in der L. Allee xx in M. als seine Nebenwohnung an (Bl. 18 der Leistungsakte der Beigeladenen). Der Klager verbrauchte ausweislich der vorgelegten Abrechnungen ¼ber Stromverbrauch in dem Zeitraum 28.05.2005 bis 29.06.2006 1.831 kWh, in dem Zeitraum 30.06.2006 bis 14.06.2007 1.771 kWh, in dem Zeitraum 15.06.2007 bis 30.11.2007 772 kWh, in dem Zeitraum 01.03.2009 bis 19.06.2009 535 kWh und in dem Zeitraum 20.06.2009 bis zum 21.06.2010 1.705 kWh Strom. Der Klager absolvierte von 1984 bis 1990 ein Studium der Volkswirtschaft, von 1990-1991 ein Auslandsstudium der English Studies in England und war von 1994-1998 als Angestellter in Luxemburg tatig. Der Klager verdiente 1998 brutto 80.157,00 DM und 1999 brutto 114.762 DM. Nach Beendigung des letzten Beschaftigungsverhaltnisses bezog der Klager ab September 2001 bei der Arbeitsagentur in M. Arbeitslosengeld und ab 20.09.2002 Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitsagentur M. Die Akten hier¼ber sind vernichtet. Seit 2003 ¼bt der Klager, zunachst im Nebenerwerb und ab Dezember 2005 im Haupterwerb, eine selbststandige Tatigkeit als Investment Consultant aus. Hier¼r nutzte er Teile der Raumlichkeiten der Wohnung in der L. Allee xx in M. Am 02.09.2004 nahm der Klager an einer Informationsveranstaltung ¼ber Leistungen, Voraussetzungen und Antragsverfahren zum Arbeitslosengeld II teil (Bl. 529 der Leistungsakte der Beklagten). Der Klager beantragte unter dem 29.09.2004 erstmals bei der Agentur f¼r Arbeit W., der Rechtsvorgangerin der Beklagten, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dabei gab der Klager im Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu ber¼cksichtigenden Vermogens unter Punkt 2.4 "Sparbriefe / Sonstige Wertpapiere / z.B. Aktien, Fonds-Anteile usw.)" ein Vermogen i.H.v. 604,00 EUR in Form von Wertpapieren und einen gesperrten VL-Vertrag mit einem Wert von ca. 1.300,00 EUR an. Die unter Punkt 8 formulierte Frage "Wurde Vermogen im In- oder Ausland verschenkt oder gespendet oder auf eine andere Person ¼bertragen" beantwortete der Klager mit "nein" (Bl. 8R der Leistungsakte der Beklagten). Bei samtlichen Folgeantragen verneinte der Klager die Frage nach nderungen in den Vermogensverhaltnissen. Weiter gab der Klager in dem Erstantrag unter Punkt "I. Allgemeine Daten des Antragstellers" "Strae, Haus-Nr., PLZ- Wohnort" an "T.str. xx, xxxxx M." und auf dem Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten f¼r Unterkunft und Heizung zu "Strae, Haus-Nr., PLZ- Wohnort" wiederum "T.str. xx, xxxxx M." an. In samtlichen Folgeantragen kreuzte der Klager bei der Angabe "Die Wohnanschrift hat sich geandert" "nein" an. Die Rechtsvorganger der Beklagten, zunachst die Agentur f¼r Arbeit W. und sodann die Arbeitsgemeinschaft Kreis W., bewilligten dem Klager f¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.10.2010 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wie folgt:  F¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.03.2005 und vom 01.05.2005 bis 30.06.2005 mit Bescheid vom 17.11.2004 o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten f¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 623,00 EUR monatlich o 125,01 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeitragen und 14,86 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeitragen.  F¼r die Zeit vom 01.04.2005 bis 31.04.2005 mit Bescheid vom 17.11.2004 in der Fassung des nderungsbescheides vom 05.09.2006 (Bl. 79 der Leistungsakte der Beklagten) o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten f¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 460,87 EUR monatlich o 125,01 EUR monatlich an

---

---

Krankenversicherungsbeiträge und 14,86 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 mit Bescheid vom 20.06.2005 o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 623,00 EUR monatlich o 125,01 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 14,86 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 mit Bescheid vom 14.12.2005 o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o Bis 31.03.2006 monatlich 125,01 EUR ab 01.04.2006 monatlich 117,07 EUR an Krankenversicherungsbeiträge und bis 31.03.2006 monatlich 14,86 EUR ab 01.04.2006 monatlich 15,08 EUR an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.11.2006 mit Bescheid vom 26.05.2006 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 13.06.2006, 05.09.2006, 26.09.2006 o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 112,20 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 14,45 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.12.2006 bis 31.12.2006 mit Bescheid vom 26.05.2006 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 13.06.2006, 05.09.2006, 26.09.2006, 13.03.2007 o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 326,05 EUR monatlich o 112,20 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 14,45 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 mit Bescheid vom 13.12.2006, der den Zusatz enthält "die Zahlungen erfolgen weiterhin unter Vorbehalt" o Regelleistung i.H.v. 345,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 113,05 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 14,45 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 mit Bescheid vom 26.06.2007, der den Zusatz enthält "die Zahlungen erfolgen weiterhin unter Vorbehalt" o Regelleistung i.H.v. 347,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 113,05 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 14,45 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2008 mit Bescheid vom 18.12.2007, der den Zusatz enthält "die Zahlungen erfolgen weiterhin unter Vorbehalt" o Regelleistung i.H.v. 347,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 118,31 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 15,29 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.07.2008 bis 31.12.2008 mit Bescheid vom 25.06.2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 06.02.2009: o Regelleistung i.H.v. 351,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 118,31 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 17,54 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.06.2009 mit Bescheid vom 30.12.2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 06.02.2009 vorläufige Bewilligung gem. [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III](#) aufgrund der Selbstständigkeit: o Regelleistung i.H.v. 351,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 129,54 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträge und 17,79 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Zeit vom

---

01.07.2009 bis 31.12.2009 mit Bescheid vom 24.06.2009 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.12.2009 vorläufige Bewilligung gem. [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III](#) aufgrund der Selbstständigkeit: o Regelleistung i.H.v. 359,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 129,54 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträgen und 17,79 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträgen. Mit Bescheiden vom 25.10.2010 setzte die Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 auf 0,- EUR fest und forderte den Betrag i.H.v. 4.801,50 EUR von dem Kläger zurück. Mit Bescheid vom 24.06.2009 seien dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden. Im Rahmen der endgültigen Entscheidung sei festgestellt worden, dass kein Anspruch auf die Leistungen bestehe. Hiergegen wendete sich der Kläger mit Widersprüchen vom 31.10.2010. Es scheine ein Missverständnis vorzuliegen. Mit Schreiben vom 14.11.2011 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Widersprüche vom 31.10.2010 von den Widerspruchsbescheiden vom 11.11.2011 und vom 14.11.2011 mit umfasst seien (Bl. 628 der Leistungsakte der Beklagten). Für die Zeit vom 01.01.2010 bis 30.06.2010 mit Bescheid vom 07.01.2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.08.2010: o Regelleistung i.H.v. 359,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich, o 126,05 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträgen und 18,04 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträgen. Im Februar 2010 erfolgte eine Nachzahlung i.H.v. 160,63 EUR, ohne dass hierzu ein Bescheid erlassen wurde (Bl. 283 der Leistungsakte der Beklagten). Für die Zeit vom 01.07.2010 bis 31.12.2010 mit Bescheid vom 29.06.2010 vorläufige Bewilligung gem. [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III](#) aufgrund der Selbstständigkeit: o Regelleistung i.H.v. 359,00 EUR monatlich, o Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 441,25 EUR monatlich o 126,05 EUR monatlich an Krankenversicherungsbeiträgen und 18,04 EUR monatlich an Pflegeversicherungsbeiträgen. Sämtliche Bescheide wurden dem Kläger in die T.str. xx in M. übersandt, wie auch der gesamte Schriftverkehr des Klägers unter der Absendeadresse T.str. xx in M. erfolgte. Im Rahmen eines Kontenabrufersuchens erlangte die Beklagte unter dem 05.07.2010 Kenntnis von in den Leistungsanträgen nicht angegebenen Konten, die auf den Namen des Klägers lauteten. Auf Nachfrage der Beklagten teilte der Kläger unter dem 28.09.2010 und dem 20.10.2010 mit, dass es sich bei diesen Konten u.a. um ein Depot (Nr. 142131000) mit einem Wert i.H.v. 17.361,71 EUR (Stichtag 30.06.2010) nebst zugehörigem Referenzkonto handle. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 29.10.2010 hob die Beklagte die Bewilligung vom 29.06.2010 mit Wirkung ab 01.11.2010 auf (Bl. 411 der Leistungsakte der Beklagten). Der Kläger verfügte über Vermögenswerte i.H.v. 17.849,00 EUR. Der Kläger war für die Zeit von August 2001 bis zum 18.05.2011 (Bl. 40 der Gerichtsakte) als Inhaber des Depots Nr. xxxxxxxxx mit dazugehörigem Referenzkonto Nr. xxxxxxxxx zunächst bei der Firma F.B. S.A. (F.tex), ab 2008 übernommen von der O.V. Bank (O.V.) ausgewiesen. Gemäß Â§ 12 Abs. 2 der am 03.08.2001 zwischen der dem Kläger und F.tex abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften bedurfte die Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen, z.B. Kontoguthaben und sonstigen Positionen des Kunden, die ihm

---

gegen F.tex zustanden, deren vorheriger schriftlicher Zustimmung (Bl. 50 der Gerichtsakte; gleichlautend die Bedingungen von F.tex, Anlage zu Bl. 201 der Gerichtsakte). Depot und Referenzkonto wiesen von der Zeit der Eröffnung im August 2001 bis zur Übertragung auf Konten des Vaters des Klägers mit Stichtag 18.05.2011 (Bl. 40 der Gerichtsakte) die folgenden Wertstellungen auf: Depotstand zum Referenzkontostand zum Summe 16.08.2001: 46.016,27 EUR 46.016,27 EUR 28.06.2002: 27.421,38 EUR 28.06.2002: 1.955,33 EUR 29.376,71 EUR 30.09.2002: 18.238,85 EUR 30.09.2002: 2.059,02 EUR 20.297,87 EUR 31.12.2002: 18.868,00 EUR 31.12.2002: 11.180,72 EUR 30.048,72 EUR 30.09.2004: 42.532,21 EUR 30.09.2004: 1.182,39 EUR 43.714,60 EUR 31.12.2004: 48.820,41 EUR 31.12.2004: 183,91 EUR 49.004,32 EUR 30.06.2005: 76.252,12 EUR 30.06.2005: 4.871,47 EUR 81.123,59 EUR 31.12.2005: 95.948,17 EUR 31.12.2005: 61,47 EUR 96.009,64 EUR 30.06.2006: 43.250,76 EUR 30.06.2006: 27.700,83 EUR 70.951,59 EUR 31.12.2006: 41.788,82 EUR 31.12.2006: 16.420,63 EUR 58.209,45 EUR 30.06.2007: 107.876,62 EUR 30.06.2007: 423,40 EUR 108.300,02 EUR 31.12.2007: 53.186,73 EUR 31.12.2007: 6,09 EUR 53.192,82 EUR 30.06.2008: 42.833,87 EUR 30.06.2008: 413,23 EUR 43.247,10 EUR 31.12.2008: 13.010,46 EUR 31.12.2008: -12,54 EUR 12.997,46 EUR 30.06.2009: 15.863,47 EUR 30.06.2009: 35,46 EUR 15.828,01 EUR 31.12.2009: 17.582,32 EUR 31.12.2009: -62,40 EUR 17.519,92 EUR 30.06.2010: 17.361,71 EUR 30.06.2010: 200,55 EUR 17.562,26 EUR 31.12.2010: 14.481,79 EUR 31.12.2010: 25,74 EUR 14.507,53 EUR

Aus den Kontoauszügen des zu dem Depot gehörenden Referenzkontos ergeben sich die folgenden Zahlungsflüsse: Überweisungen von dem Kläger auf das Referenzkonto: Am 16.08.2001 ein Betrag i.H.v. 46.016,27 EUR, am 31.01.2002 ein Betrag i.H.v. 3.088,00 EUR, am 20.03.2002 ein Betrag i.H.v. 2.000,00 EUR und am 23.12.2002 ein Betrag i.H.v. 8.000,00 EUR. Überweisungen von dem Vater des Klägers auf das Referenzkonto: Am 19.11.2002 ein Betrag i.H.v. 2.000 EUR, am 06.12.2002 ein Betrag i.H.v. 1.500,00 EUR, am 13.01.2005 ein Betrag i.H.v. 1.300,00 EUR, am 18.02.2005 ein Betrag i.H.v. 1.000,00 EUR, am 17.03.2005 ein Betrag i.H.v. 1.000,00 EUR. Überweisungen an den Vater des Klägers: Am 23.07.2008 ein Betrag i.H.v. 500,00 EUR. Überweisungen an den Kläger: Jeweils mit dem Betreff "Walter Buss, Darlehen" am 24.11.2010 ein Betrag i.H.v. 1.400,00 EUR, am 23.12.2010 ein Betrag i.H.v. 1.000,00 EUR, am 27.01.2011 ein Betrag i.H.v. 995,00 EUR, am 22.02.2011 ein Betrag i.H.v. 500,00 EUR, am 18.03.2011 ein Betrag i.H.v. 5.750,00 EUR, am 27.04.2011 ein Betrag i.H.v. 750,00 EUR. In einer persönlichen Vorsprache am 09.11.2010 erklärte der Kläger, dass er die Aktien auf dem Depot Nr. xxxxxxxxx im Jahr 2002 an seinen Vater abgetreten habe. Er habe die Aktien lediglich bis zu dem heutigen Zeitpunkt verwaltet. Er habe damals von seinem Vater den Auftrag erhalten, die Aktien für den Vater zu verwalten. Die Abtretung habe den Grund, dass er im Jahre 1991 ein Auto gekauft habe, dass ihm durch ein Darlehen seines Vaters (14.000,00 DM) finanziert worden sei. Weiterhin habe ihn sein Vater im Studium unterstützt (Essen, Trinken, Studiengebühren, Auslandssemester). Diese finanzielle Unterstützung habe er durch die Abtretung der Aktien wieder beglichen. Dazu reichte der Kläger einen von ihm und seinem Vater unterschriebenen Abtretungs- und Vermögensverwaltungsvertrag mit folgendem Wortlaut ein (Bl. 417 der Leistungsakte der Beklagten): "Abtretungs- und Vermögensverwaltungsvertrag

---

Hiermit werden alle zur Zeit bestehenden Darlehnsverträge, zwischen dem Darlehnsgeber Herr Walter B. und dem Darlehnsnehmer Herr Dirk B. aufgelöst. Die Rückzahlung der gewährten Darlehn erfolgt durch die Abtretung der Vermögenswerte des Depots und des entsprechenden Korrespondenzkontos von Dirk B. bei F.tex mit der Depotnummer xxxxxx- xxx. Mit der Abtretung sind sämtliche Forderungen, die sich aus oben aufgeführten Darlehnsverträgen ergeben beglichen. Als Äquivalent für die Zinsen aus dem Darlehn wird die Möglichkeit von zu erzielenden Kursgewinnen akzeptiert. Zukünftige Vermögenswertänderungen des Depots Erhöhung und Minderung sind hierbei eingeschlossen. Die Dispositionsvollmacht für das Depot liegt bei Dirk B. Bartransaktionen können nur nach Rücksprache mit Walter B. getätigt werden. Die Anlageentscheidungen werden ausschließlich von Dirk B. getroffen. Die hier getroffenen Vereinbarungen gelten unbegrenzt. Sollte einer der Vertragspartner versterben werden die oben stehenden Vereinbarungen nichtig. Moers, im August 2002" Eine Zustimmung der Bank zu der Abtretung wurde nicht eingeholt. Der Kläger trägt vor, die Abtretung an den Vater mehrmals telefonisch gegenüber F.tex angesprochen zu haben; schriftliche Unterlagen gibt es hierzu nicht (Bl. 257 der Gerichtsakte). Weiter reichte der Kläger einen von ihm und seinem Vater unterschriebenen Darlehnsvertrag mit folgendem Wortlaut ein (Bl. 418 der Leistungsakte der Beklagten): "Darlehnsvertrag Der Darlehnsgeber Herr Walter B. gewährt dem Darlehnsnehmer Herr Dirk B. für den Autokauf ein Darlehn i.H.v. 14.000 DM. Als Darlehnszins wird der derzeitige übliche Marktzins vereinbart. Die Zinsen werden in einer Summe bei Rückzahlung des Darlehns beglichen. Die Laufzeit des Darlehns beträgt 15 Jahre. Eine vorzeitige Tilgung ist jederzeit möglich. M., im August 1991" Weiterhin reichte der Kläger einen Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug vom 24.08.1991 ein, mit dem der Vater des Klägers von einem Herrn G. für 14.000 DM einen PKW erwarb. Am 16.11.2010 und am 24.11.2010 suchte der Außendienst der Beklagten die von dem Kläger angegebene Wohnadresse in der T.straße xx in M. auf, um die vom Kläger als Betriebsausgaben geltend gemachten Raumkosten i.H.v. monatlich 181,75 EUR zu überprüfen. Am 24.11.2010 traf der Außendienst der Beklagten dort den Kläger an. Der Außendienstmitarbeiter hielt fest, dass der Kläger zugegeben habe, sich nur äußerst selten in der T.straße xx in M. aufzuhalten. Er habe seinen eigentlichen Wohnsitz in M., dort sei sein Lebensmittelpunkt; in der T.straße xx habe er nur seinen Zweitwohnsitz gemeldet. Der Kläger erklärte hierzu im Eilverfahren vor dem SG Duisburg gegenüber dem Gericht, dass die Sachverhaltsdarstellung in dem Bericht unzutreffend sei (Schriftsatz vom 04.08.2011, Bl. 87 der Gerichtsakte S 45 AS xxxx/11 ER). Die Mitarbeiter der Beklagten hätten mit drei Personen vor der Wohnung in M. gestanden. Sie hätten den Kläger nach dessen Büro gefragt. Daraufhin habe der Kläger mitgeteilt, dass sein Büro in M. sei. Der Kläger habe auch mitgeteilt, dass er mit erstem Wohnsitz in M. und mit zweitem Wohnsitz in M. gemeldet sei, was auch belegbar sei. Wären die Mitarbeiter nach Terminvereinbarung dort erschienen, hätte dieses Gespräch in einer ruhigeren Atmosphäre stattfinden können, und es wäre nicht zu dieser Verwechslung durch die Mitarbeiter der Beklagten gekommen. Dem Kläger habe an diesem Tag die Ruhe für diese Angelegenheit gefehlt, da gleichzeitig der medizinische Dienst der Pflegeversicherung in dem Haushalt der Eltern gewesen sei, um die Pflegestufe der

---

Mutter des KlÄxgers festzustellen. Wenn dieser Vermerk des AuÄndienstes, der aufgrund des falschen Zeitpunkt des Besuchs zu MissverstÄndnissen gefÄhrt habe, der einzige Beleg fÄr das Fehlen des gewÄhnlichen Aufenthaltes in M. sei, hÄtten eine Niederschrift Äber die angebliche Aussage des KlÄxgers aufgenommen und von diesem gegengezeichnet werden mÄssen. Mit Schreiben vom 11.03.2011 teilte die Beklagte dem KlÄxger mit, dass beabsichtigt sei, die fÄr den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2010 gewÄhrten Leistungen i.H.v. insgesamt 67.031,76 EUR vollstÄndig vom KlÄxger zurÄckzufordern, weil er sich nicht in M. aufhalte. Der KlÄxger habe seit dem 01.02.1999 seinen Hauptwohnsitz in M. (L. Allee xx). Er habe die Kosten der Unterkunft und Heizung fÄr die Wohnung in M. und als Wohnadresse die Adresse des Vaters angegeben. Sein gewÄhnlicher Aufenthalt sei nicht in M. gewesen. Somit sei eine ZustÄndigkeit der Beklagten nicht gegeben. Der KlÄxger habe darÄber hinaus bei Antragstellung verwertbares VermÄgen gehabt, das er nicht angegeben habe. Die Beklagte gab dem KlÄxger Gelegenheit zur Stellungnahme (Bl. 467 der Leistungsakte der Beklagten). Mit Schreiben vom 25.03.2011 Äbersandte der KlÄxger seine Stellungnahme vom selben Tage. Er teilte mit, er sei seit seiner Geburt ununterbrochen bei dem Einwohnermeldeamt in M. mit erstem Wohnsitz gemeldet. Als er 2001 Arbeitslosengeld beantragt habe, habe er dies an seinem ersten Wohnsitz in M. getan. Als das Arbeitslosengeld ausgelaufen sei, habe er im September 2002 seinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe und auch alle nachfolgenden WeiterbewilligungsantrÄge ebenso in M. gestellt. Seinen zweiten Wohnsitz in M. habe er in erster Linie aus beruflichen GrÄnden. Diese auch gewerblich genutzte Wohnung sei bei dem dortigen Einwohnermeldeamt als Nebenwohnung gemeldet. Seine komplette private und teilweise auch die geschÄftliche Post laufe Äber M. und auch bei allen sonstigen Angelegenheiten wie Krankenversicherung, Bank und Ähnlichem sei M. als erster Wohnsitz angegeben. Schon allein deshalb mÄsse er stÄndig in M. sein. Dies auch nicht zuletzt deshalb, weil er seinen Vater bei der Pflege seiner Mutter unterstÄtze, die an Demenz erkrankt sei und Pflegestufe II erreicht habe. M. sei sein Hauptbezugspunkt. Insofern glaube er, dass man M. auch als seinen gewÄhnlichen Aufenthaltsort bezeichnen kÄnne. Ferner habe er bei seiner Antragstellung auf Arbeitslosenhilfe im September 2002 habe alle Konten und Depots angegeben sowie Unterlagen vorgelegt bzw. den entsprechenden Sachverhalt erlÄutert und darauf vertraut, dass alles korrekt und auch bei den nachfolgenden AntrÄgen bekannt war. Man habe ihm im Vorfeld von Seiten der Bundesanstalt fÄr Arbeit gesagt, dass abgetretene Depots, auch wenn sie auf seinen Namen lauteten, nicht seinem VermÄgen zugerechnet wÄrden, da sie durch Abtretung nicht mehr sein VermÄgen seien. Dies sei ihm auch bei Antragstellung bestÄtigt worden. Hierauf habe er vertraut. Mit Bescheid vom 13.04.2011 hob die Beklagte die Bewilligungen fÄr Kosten der Unterkunft und Heizung fÄr den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2010 in HÄhe von insgesamt 32.951,80 EUR gem. [Ä§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X](#) auf und forderte die gewÄhrten Leistungen gemÄÄ [Ä§ 50 SGB X](#) von dem KlÄxger zurÄck. GemÄÄ [Ä§ 36 SGB II](#) sei fÄr Leistungen der Grundsicherung die Agentur fÄr Arbeit bzw. der kommunale TrÄger zustÄndig, in deren / dessen Bezirk der erwerbsfÄhige HilfebedÄrftige seinen gewÄhnlichen Aufenthalt habe. Der KlÄxger habe bereits seit Antragstellung bzw. seit dem 01.02.1999 seinen Wohnsitz in M. Soweit der KlÄxger angebe, sein gewÄhnlicher Aufenthaltsort sei auch M., seien hier keine

---

Kosten der Unterkunft entstanden. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil der Klager in seinem Antrag vom 29.09.2004 zumindest grob fahrlassig falsche Angaben gemacht habe. Mit weiterem Bescheid vom 13.04.2011 hob die Beklagte die Bewilligungen fur Regelleistung und Beitrage zu Kranken- und Pflegeversicherung fur den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2010 gem. [ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X](#) in Hohe von insgesamt 34.079,96 EUR auf und forderte die gewahrten Leistungen gema [ 50 SGB X](#) von dem Klager zuruck. Der Klager habe bei Antragstellung verwertbares Vermogen gehabt, welches er nicht angegeben habe. Mangels Treuhandvermerk oder dergleichen sei von einer Vermogensinhaberschaft des Klagers auszugehen. Aufgrund dessen habe kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestanden. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil der Klager in seinem Antrag vom 29.09.2004 zumindest grob fahrlassig falsche Angaben gemacht habe. Soweit er im Rahmen der Anhorung vorgetragen habe, dass er bei Antragstellung auf Arbeitslosenhilfe im September 2002 alle Konten und Depots angegeben habe, sei festzuhalten, dass es sich um zwei unterschiedliche Leistungen von zwei getrennten Behorden gehandelt habe. Der Klager sei zur Bekanntgabe aller Konten gegenuber der Arbeitsgemeinschaft Kreis W. bzw. ab 01.01.2011 gegenuber dem Jobcenter Kreis W. als Rechtsnachfolger verpflichtet gewesen. Hieruber sei der Klager im Hauptantrag und im Merkblatt informiert worden, so dass sogar von vorsatzlichem Verschweigen ausgegangen werden konne. Mit Widerspruchsbescheiden vom 11.11.2011 und vom 14.11.2011 wies die Beklagte die Widersprache des Klagers vom 27.04.2011 als unbegrundet zuruck. Die von Anfang an rechtswidrigen Bewilligungsentscheidungen seien gema [ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X](#) zuruckzunehmen gewesen. Der Klager habe grob fahrlassig unrichtige bzw. unvollstandige Angaben gemacht und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlassigkeit nicht gekannt. Soweit die Entscheidung aufgehoben worden sei, seien bereits erbrachte Leistungen gema [ 50 Abs. 1 SGB X](#) zu erstatten. Nach [ 335 SGB III](#) habe der Klager die zur Kranken- und Pflegeversicherung erbrachten Beitrage zu erstatten, weil die Beitrage zu Unrecht gezahlt worden seien und ein weiteres Kranken-/Pflegeversicherungsverhaltnis fur den gleichen Zeitraum nicht bestanden habe. In der von der Aufhebung betroffenen Zeit seien  wie im Einzelnen monatsweise aufgeschlasselt  Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. 34.079,96 EUR zu Unrecht erbracht worden (Regelleistung i.H.v. 24.470,00 EUR, Beitrage Krankenversicherung i.H.v. 8.490,86 EUR, Beitrage Pflegeversicherung i.H.v. 1.119,10 EUR). Dieser Betrag sei zu erstatten. Weiter seien Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 32.951,80 EUR  wie im Einzelnen monatsweise aufgeschlasselt  zu Unrecht erbracht worden. Dieser Betrag sei zu erstatten. Die Beklagte lehnte den Weiterbewilligungsantrag des Klagers vom 21.12.2010 mit Bescheid vom 17.10.2011 (Bl. 607 der Leistungsakte der Beklagten) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.2011 ab. Die Beklagte sei nicht zustandig, da der Klager seinen gewohnlichen Aufenthalt in M. habe. Hiergegen wendete sich der Klager mit seiner unter dem 01.12.2011 bei dem Sozialgericht Duisburg erhobenen Klage (Az S 5 AS xxxx/14 WA). Die Beklagte sei rtlich zustandig, da der Klager in deren Gebiet seinen gewohnlichen Aufenthalt habe (Bl. 3 der Gerichtsakte S 5 AS xxxx/14 WA). Dieses Klageverfahren ist im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das Gericht noch anhangig. Mit



---

meisten Freunde und Bekannten habe ich in M. Die Wohnung in M. habe ich wegen der Nähe zum Arbeitsort angemietet und hier werden zurzeit ca. 9 qm gewerblich genutzt. [ ] Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung strafbar ist. M., 31.7.11" Im Rahmen der schriftlichen Zeugenbefragung erklärte der Vater des Klägers mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben vom 07.08.2011 â auszugsweise â das folgende (Bl. 83 der Gerichtsakte S 45 AS xxxx/11 ER): "Mein Sohn hat immer seinen Lebensmittelpunkt in M. gesehen, aufgrund der peinlichen Situationen, bedingt durch die Krankheit meiner Frau gestaltet es sich jedoch zunehmend schwieriger. Obwohl mein Sohn oft vor Ort ist, da ich ihn dringend benötige, weil ich in manchen Dingen nicht immer die Lage beherrsche. So z.B., wenn meine Frau fällt und ich sie dann nicht mehr alleine aufrichten kann. Er übernachtet auch in M., nimmt seine Mahlzeiten auch in M. ein und bewahrt seine Lebensmittel und Kleidung auch in M. auf. Im vergangenen Monat hat sich mein Sohn meiner Erinnerung nach etwa zwei bis dreimal in der Woche bei uns aufgehalten und meist am Wochenende in unserem Haushalt gelebt. Die Richtigkeit meiner schriftlichen Aussage versichere ich eidesstattlich durch nachstehende Unterschrift." Auf der Grundlage u.a. der eidesstattlichen Versicherungen sprach das Gericht dem Kläger vorläufige Leistungen gegen die Beklagte zu. Nach summarischer Prüfung sprachen die gewichtigeren Gründe für einen gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers im Bezirk der Beklagten. Unter dem 15.06.2011 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Weiterbewilligungsantrag für die Zeit ab 01.07.2011. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 01.07.2011 (Bl. 563 der Leistungsakte der Beklagten) ab. Hiergegen wendete sich der anwaltlich vertretene Kläger mit Widerspruch vom 08.07.2011. Sein gewöhnlicher Aufenthalt sei in M. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2011 als unbegründet zurück (Bl. 594 der Leistungsakte der Beklagten) ab. Die Beklagte sei nicht zuständig, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in M. habe. Hiergegen wendete sich der anwaltlich vertretene Kläger mit seiner unter dem 10.10.2011 bei dem Sozialgericht Duisburg erhobenen Klage (Az S 5 AS xxxx/14 WA). Die Beklagte sei örtlich zuständig, da der Kläger bis zum 28.08.2011 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in M. gehabt habe (Bl. 19 der Gerichtsakte S 5 AS xxxx/14 WA). Zwar habe der Kläger in M. eine Wohnung angemietet, um dort seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Jedoch habe er ebenfalls die Unterkunftsmöglichkeit im elterlichen Haus genutzt. Dieser elterliche Haushalt stelle seit der Geburt des Klägers seinen Lebensmittelpunkt dar, sodass der gewöhnliche Aufenthalt nicht durch die Anmietung einer Wohnung in M. beendet worden sei. Dieses Klageverfahren ist im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das Gericht noch anhängig. Am 29.08.2011 meldete der Kläger seinen Hauptwohnsitz in M. an und beantragte dort laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit seiner hier zu entscheidenden, unter dem 18.11.2011 bei dem Sozialgericht Duisburg erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide der Beklagten für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.10.2010. Die Beklagte sehe als Rechtsgrund für die Aufhebung [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB II](#). Diese Vorschrift setze zunächst voraus, dass eine rechtswidrige Entscheidung getroffen worden sei. Die von der Beklagten angeführten Aufhebungsgründe erfüllten diese Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB II](#) nicht. Auf den Hinweis des Gerichts vom 12.12.2014, zu den Wohnverhältnissen keine weiteren Ermittlungen anstellen und den Vortrag des

---

---

Klägers aus dem Eilverfahren (S 45 AS xxxx/11 ER) als wahr unterstellen zu wollen, mit der Folge, dass die Beklagte Ärtlich zuständig gewesen und Kosten der Unterkunft nicht zu erbringen gewesen seien (Bl. 247ff. der Gerichtsakte), erklärte der Kläger gegenüber dem Gericht, die vorrangige Nutzung habe bei der Wohnung in M. gelegen (Bl. 257ff. der Gerichtsakte). Bei dem Zimmer in M. im elterlichen Haushalt handele es sich um einen ausgebauten Dachboden mit einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup>. Seit 1994 (Auslandsaufenthalt des Klägers) werde dieser Raum zusätzlich auch durch die Eltern des Klägers mitgenutzt. Der Kläger nutze diese Übernachtungsmöglichkeit, wenn er seine Eltern besuche oder dort sei, um seine Eltern zu pflegen. Zeitlich habe sich der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum überwiegend in M. aufgehalten. Anhand der beigefügten Stromabrechnungen sei ersichtlich, dass der Kläger zwar sparsam mit seinem Stromverbrauch umgehe, jedoch durchschnittlich fast bei dem Durchschnittstromverbrauch eines Einpersonenhaushaltes in einem Mehrfamilienhaus liege. Dies sei ein Indiz dafür, dass die Wohnung in M. nicht nur gelegentlich genutzt werde, sondern als einzige Wohnung des Klägers seine vorrangige Unterkunft darstelle. Nach mit Schriftsatz vom 20.02.2015 vorgetragener Ansicht des Klägers (Bl. 348 der Gerichtsakte) widerspreche dieser Vortrag nicht den Angaben des Klägers im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Möglicherweise nehme der Kläger "rückblickend eine andere Bewertung der Tatsachen vor". Im Eilverfahren sei es zweckmäßig gewesen, schnell an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu kommen. Hierfür sei der Rechtsweg gegen die Beklagte relativ einfach zu beschreiten gewesen. Eine erneute Antragstellung bei der "möglicherweise auch aus heutiger Sicht zuständigen Beigeladenen hätte erhebliche Zeit in Anspruch genommen mit dem Ergebnis, dass der Lebensunterhalt des Klägers während dieser Zeit akut gefährdet gewesen wäre." Der Begriff des Lebensmittelpunkts sei ein Begriff, der durchaus der Wertung zugänglich sei. Die emotionale Sichtweise des Klägers müsse nicht mit der tatsächlich überwiegenden Nutzung übereinstimmen. Weiter ließe der Kläger im Termin vortragen, sein Wohnort sei im streitgegenständlichen Zeitraum in M. gewesen; er habe sich in M. nur aufgehalten, um seine Eltern zu besuchen (Bl. 355 der Gerichtsakte). Der Kläger sei im streitgegenständlichen Zeitraum hilfebedürftig gewesen. Die Annahme der Beklagten, der Kläger sei wegen des Vorhandenseins von verwertbarem Vermögen nicht hilfebedürftig, lasse vollständig aufliegen vor, dass der Kläger das in Rede stehende Depot lediglich treuhänderisch für seinen Vater betreut habe. Der Abtretungsnachweis sei ebenso wie der Grund für die Abtretung urkundlich dokumentiert und nachgewiesen. Es habe sich um die Rückzahlung von Darlehensverbindlichkeiten des Klägers gegenüber seinem Vater gehandelt. Der Kläger habe die Abtretung des Depots an seinen Vater gegenüber der Firma F.tex mehrmals telefonisch angesprochen. Nur deswegen sei es möglich gewesen, dass von dem dortigen Konto Überweisungen auf das Konto des Vaters getätigt worden seien. Selbst wenn die Abtretung wegen der Bank-AGB nichtig gewesen sein sollte, hätte der Kläger die Falschangaben vorsätzlich oder grob fahrlässig machen müssen. Der Kläger hätte also die Nichtigkeit kennen müssen. Dies werde von der Beklagten weder behauptet noch bewiesen. Nachdem der Kläger auf die Frage des Gerichts im Erörterungstermin am 03.03.2014 keine Erklärung dazu abgab, aus welchem Grund er vier Monate nach der vorgetragenen Übertragung des Depots an

---

---

den Vater noch 8.000,00 EUR ¼berwiesen habe, erklarte der Klager mit Schriftsatz vom 24.03.2015 (Bl. 366 der Gerichtsakte), dass es sich hierbei um den Ausgleich des Kursverlustes gehandelt habe. Zu dem Zeitpunkt der Depotabtretung habe der Kontoauszug zum 28.06.2002 vorgelegen, der einen Kurswert von 27.421,28 EUR ausgewiesen habe. Zum 30.09.2002 sei das Depot infolge von Kursr¼ckgangen nur noch 18.238,85 EUR wert gewesen. Auf Aufforderung des Gerichts (Bl. 18 der Gerichtsakte), die geltend gemachten Darlehensverbindlichkeiten glaubhaft zu machen durch Auflistung samtlicher Darlehen, Darlegung des jeweiligen Zwecks, sowie durch Vorlage aussagekraftiger Unterlagen zu Darlehensabreden, Auszahlung der Darlehenssumme und Verwendung des Darlehens, erklarte der Klager mit selbst verfasstem Schreiben vom 11.02.2012 (Bl. 30 der Gerichtsakte), die meisten Darlehensabreden seien "in mandlicher, familiarer Absprache getroffen worden". "Aufgrund der lang zur¼ckliegenden Zeitrume und der zum Teil nutzungsbedingten Darlehen, wie z.B. bei der Nutzung des vaterlichen Pkws von 1981-1991 inklusive Kraftstoff, [sei] eine genaue Zuordnung naturgema schwierig. Fur Kost und Logis im elterlichen Einfamilienhaus in M., T.strae xx, inklusive Strom und Telefon [seien] von 04.1991-03.1994 und von 04.1998-08.2002 monatliche Kosten in Höhe von durchschnittlich 400 EUR und von 03.1994 bis 04.1998 in Höhe von durchschnittlich 150 EUR angesetzt" worden. Lediglich fur den Kauf des PKW lagen schriftliche Unterlagen vor (Bl. 32ff. der Gerichtsakte). In der Regel kame man bei Darlehensvertragen unter Verwandten erst im Zusammenhang mit Behordengangen in die Pflicht der Formalisierung. Vor diesem Hintergrund sei auch der Abtretungsvertrag aus August 2002 zu betrachten. Auf den Hinweis des Gerichts im Eruterungstermin vom 03.03.2015, dass die Eltern des Klagers zivilrechtlich verpflichtet gewesen sein durften, dem Klager die Erstausbildung zu finanzieren, erklarte der Klager mit Schriftsatz vom 24.03.2015, die gewahrten Darlehen seien nicht zur Finanzierung der Erstausbildung, sondern zur Finanzierung der Zweitausbildung (Auslandsstudium) geleistet worden. Insoweit habe keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung der Eltern bestanden (Bl. 366 der Gerichtsakte). Die Erfullungsfiktion des [ 107 SGB X](#) bewirke, dass die von der Beklagten erbrachten Leistungen, selbst im Falle der Unzustandigkeit, als Erfullung durch den zustandigen Trager (die Beigeladene) gelte. Der unzustandige Leistungstrager habe nur den Weg ¼ber [ 102 SGB X](#), eine Aufhebung und Erstattung nach [ 45ff.](#), [50 SGB X](#) sei ausgeschlossen. Klager beantragt, die Bescheide der Beklagten vom 13.04.2011 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.11.2011 und vom 14.11.2011 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Klagen abzuweisen. Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Die Beklagte ist der Ansicht, die Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung sei rechtswidrig gewesen. Der Klager habe bereits bei der ersten Antragstellung am 20.09.2004 als Wohnanschrift die T.strae xx in M. eingetragen und dabei angegeben, dass er Miete i.H.v. 445 EUR, Heizkosten in Höhe von 29,35 EUR und Nebenkosten i.H.v. 148,65 EUR fur eine 69,7 m groe Wohnung mit 53,97 m Wohnraum zu zahlen habe. Tatsachlich habe der Klager im Bereich des Kreises W. keine Kosten der Unterkunft zu zahlen gehabt. Dem Klager seien seit dem 01.01.2005 Kosten der Unterkunft durchgangig auf dieser falschen Grundannahme gewahrt worden, ohne dass der Klager diesen falschen Sachverhalt aufgeklart hatte. Die Kosten der Wohnung in Mlheim waren im Zustandigkeitsbereich

---

der Beklagten nicht berücksichtigt worden. Bei seinen Eltern sei der Kläger keinen Unterkunfts-kosten ausgesetzt gewesen. Als Unterkunfts-kosten im Sinne des [§ 20 SGB II](#) könnten lediglich diejenigen einer tatsächlich bewohnten Unterkunft anerkannt werden. Da der Kläger die Wohnung in M. angeblich nicht bewohnt habe, wären die Kosten definitiv nicht in der bewilligten Höhe anerkannt worden. Auf die Mietkosten für die Wohnung in M. habe auf der Bedarfsseite kein Anspruch bestanden. Dabei gehe die Beklagte aber weiterhin davon aus, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt in M. und nicht in N. gehabt habe. Auch Regelbedarf sei dem Kläger nicht zu bewilligen gewesen. Das vorhandene Vermögen des Klägers habe ausgereicht, um den Lebensunterhalt des Klägers sicherzustellen. Der Kläger habe von Beginn an über ein Vermögen verfügt, das die ihm einzuräumenden Freibeträge nach dem SGB II bei weitem überstiegen habe. Das Vorhandensein von Vermögen stehe in jedem Monat, in dem es noch vorhanden sei, einer Bedürftigkeit entgegen. Die Abtretung sei nicht wirksam, da der Kläger bis zur tatsächlich gegenüber der Depotbank erklärten Übertragung Inhaber der Wertpapiere gewesen sei. Angesichts des von dem Kläger absolvierten Studiums der Volkswirtschaft hält es die Beklagte für nicht glaubhaft, dass der Kläger sich nicht mit dem rechtlichen Modalitäten einer Abtretung auseinandergesetzt und diese nicht gekannt haben will. Dass der Kläger 400 EUR monatlich für die Zeit von April 1991 bis März 1994 und April 1998 bis August 2002 für Kost und Logis im elterlichen Einfamilienhaus zugrundegelegt habe, sei allein deshalb schon nicht glaubhaft, weil der Euro erst im Jahr 2002 eingeführt worden sei. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Beigeladenen bestehe nicht, da die Leistungen an den Kläger nicht rechtmäßig gewesen seien. Die Beigeladene meint, ihre Zuständigkeit sei jedenfalls für den Zeitraum vor dem 30.08.2011 nicht gegeben. Der Kläger habe sich erst am 29.08.2011 in M. angemeldet, und schließlich sei der Kläger selbst der Ansicht, seinen Lebensmittelpunkt in M. gehabt zu haben, wie er es in den Schriftsätzen im Gerichtsverfahren stets unterstreichen habe. Unterkunfts-kosten seien auch nur dann für eine einzige Unterkunft anzuerkennen, wenn der Leistungsberechtigte mehrere Unterkünfte angemietet habe und rechtlich nutzen könne. Entscheidend sei dann die (vorrangig) tatsächlich genutzte Unterkunft, und zwar auch dann, wenn diese mietfrei bewohnt werden könne. Dies sei nach Aussage des Klägers gerade nicht M. Die nach dem richterlichen Hinweis vom 12.12.2014 getätigten Ausführungen des Klägers zum Lebensmittelpunkt ständen diametral zu der im Eilverfahren S 45 AS xxx/11 ER abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 24.07.2011 und zu den Ausführungen in den vorangegangenen Schriftsätzen des hiesigen Verfahrens. Zudem sei der Kläger auf der Grundlage der nachvollziehbaren Unterlagen der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen. Die Hilfebedürftigkeit sei vom Kläger zu beweisen. Es sei vollkommen unglaubhaft, dass eine Abtretungsvereinbarung im Verhältnis zwischen Kläger und Vater schriftlich abgeschlossen worden sein soll, nicht aber gegenüber der Bank. Wenn trotz der angeblichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kläger und dessen Vater ausgerechnet die schriftliche Anzeige gegenüber der Bank unterblieben sei, sei diese Situation als nicht nachvollziehbar und lebensfremd einzuordnen. Die hieraus resultierenden Unklarheiten gingen allein zulasten des Klägers. Mit Beschluss vom 21.11.2011 hat das Gericht die Verfahren unter den Aktenzeichen S 31 AS xxx/11 und S 31 AS

---

xxxx/11 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und das Verfahren unter dem Aktenzeichen S 31 AS xxxx/11 â jetzt S 5 AS xxxx/11 â zum fÃ¼hrenden Verfahren bestimmt. Mit Beschluss vom 18.02.2012 hat das Gericht die Stadt M. gem. [Â§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG](#) beigeladen. Das Gericht hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.01.2016 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Sabine E.; auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.01.2016 wird Bezug genommen. Der Vater des KlÃ¤gers hat nach Belehrung durch das Gericht mit Schreiben vom 14.01.2016 unter Aufrechterhaltung seiner schriftlichen Aussagen im Ã¼brigen von dem ihm als Vater des KlÃ¤gers zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (Bl. 632 der Gerichtsakte). Das Gericht hat von Amts wegen im Wege der Internetrecherche ermittelt, dass der durchschnittliche Stromverbrauch fÃ¼r einen in einem Mehrfamilienhaus befindlichen Ein-Personen-Haushalt mit elektrischer Warmwasseraufbereitung im Mittelwert bei 2.000 kWh/Jahr liegt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der hiesigen Gerichtsakte, der Sitzungsniederschriften zu dem ErÃ¶rterungstermin vom 03.03.2015 und zu der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.01.2016 sowie der Gerichtsakten des hierhin verbundenen Verfahrens S 31 AS xxxx/11, der Parallelverfahren S 5 AS xxxx/14 WA und S 5 AS xxxx/14 WA, der Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen, sowie der beigezogenen Gerichtsakte S 45 AS xxxx/11 ER verwiesen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssigen Klagen sind unbegrÃ¼ndet.

I. Statthafte Klageart ist jeweils die Anfechtungsklage gem. [Â§ 54 Abs. 1 S. 1, 1. Var. Sozialgesetzbuch \(SGG\)](#). Streitgegenstand sind der Bescheid vom 13.04.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.11.2011, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Regelleistungen, BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2010 i.H.v. insgesamt 34.079,96 EUR aufhebt und von dem KlÃ¤ger erstattet verlangt, und der Bescheid vom 13.04.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.11.2011 mit dem die Beklagte die Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2010 i.H.v. insgesamt 32.951,80 EUR aufhebt und von dem KlÃ¤ger erstattet verlangt.

II. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#) beschwert, da diese rechtmÃ¤Ãig sind.

1. Die Aufhebungen der Bewilligungsentscheidungen durch die Beklagte finden ihre Rechtsgrundlage in [Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und [Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 2, Abs. 4 S. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit er von Anfang an rechtswidrig ist, wenn der BegÃ¼nstigte sich nicht auf schutzwÃ¼rdiges

---

Vertrauen berufen kann, weil der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

2. Die angefochtenen Verwaltungsakte sind formell rechtmäßig.

Die Beklagte war trotz des vor Erlass der Widerspruchsbescheide erfolgten Umzugs des Klägers am 29.08.2011 in den Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen für den Erlass der Rücknahmeverwaltungsakte zuständig. Gem. [Â§ 76 Abs. 3 SGB II](#) hat die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Bewilligungsbehörde als zuständige Rechtsrangerin gehandelt. Zwar bestimmt [Â§ 44 Abs. 3 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 5, 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 2 SGB X](#), dass nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde über die Rücknahme entscheidet, auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist. Die Vorschrift des [Â§ 44 Abs. 3 SGB X](#) gilt hier jedoch nicht. Die Beklagte war aufgrund ihrer Verbandszuständigkeit weiterhin zuständig. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten verschiedener Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen i.S.v. [Â§ 44 b SGB II](#) handelt es sich nicht nur um eine Frage der örtlichen Zuständigkeit. Vielmehr ist mit der Zuweisung von Aufgabenzuständigkeiten in [Â§ 44 b SGB II](#) eine Beschränkung der Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen verbunden, die der dem jeweiligen Träger zugewiesenen Verbandszuständigkeit entspricht. Dass [Â§ 44 Abs. 3 SGB X](#), der an [Â§ 48 Abs. 5 VwVfG](#) anknüpft, eine spezielle generelle Ermächtigungsgrundlage für die Überschreitung der Verbandskompetenz enthalten sollte, ist seinem Wortlaut, seiner systematischen Stellung, seiner Geschichte oder seinem Zweck nicht zu entnehmen (BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 – [B 14 AS 133/11 R](#) –, SozR 4-1300 Â§ 44 Nr 25, SozR 4-4200 Â§ 36 Nr 1, SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 4, Rn. 13). In diesem Fall verbleibt es bei der Zuständigkeit der Behörde für die Rücknahme der von ihr erlassenen Bewilligungsbescheide, auch wenn im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung ein anderes Jobcenter für die Leistungsberechtigte Person örtlich zuständig ist. Eine gemeinsame Einrichtung i.S.v. [Â§ 44 b SGB II](#) kann bezogen auf die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II nicht außerhalb der Verbandszuständigkeit des kommunalen Trägers zuständig sein (BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 – [B 14 AS 133/11 R](#) –, SozR 4-1300 Â§ 44 Nr 25, SozR 4-4200 Â§ 36 Nr 1, SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 4, Rn. 15).

Die Beklagte hat den Kläger vor Erlass der Verwaltungsakte mit Schreiben vom 11.03.2011 (Bl. 467 der Leistungsakte der Beklagten) i.S.v. [Â§ 24 SGB X](#) angehört. Die Verwaltungsakte sind hinreichend bestimmt i.S.v. [Â§ 33 SGB X](#), da sie den Zeitraum, für den Leistungen aufgehoben werden und die aufgehobenen Beträge sowie den Adressaten und die erlassende Behörde unzweifelhaft erkennen lassen.

3. Die angefochtenen Rücknahmeverwaltungsakte sind materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen von [Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) und [Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 SGB X](#) liegen vor.

Die mit den streitgegenständlichen Rücknahmeverwaltungsakten aufgehobenen

---

Bewilligungsentscheidungen sind begünstigende Verwaltungsakte, die von Anfang an rechtswidrig waren. Der Kläger kann sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil die Bewilligungsentscheidungen auf Angaben beruhen, die der Kläger zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat.

a) Die mit den streitgegenständlichen Rücknahmeverwaltungsakten aufgehobenen Bewilligungsentscheidungen waren bereits im Zeitpunkt ihres jeweiligen Erlasses materiell rechtswidrig.

Gemäß [§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) (nach den insoweit seit dem 01.01.2005 unverändert geltenden Regelungen) erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Personen, die (1) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach noch nicht erreicht haben, (2) erwerbsfähig und (3) hilfebedürftig sind und (4) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Während die Anspruchsvoraussetzungen (1), (2) und (4) nicht in Zweifel stehen, ist zwischen den Beteiligten die Frage der Hilfebedürftigkeit des Klägers streitig.

Nach [§ 9 Abs. 1 SGB II](#) (nach den insoweit seit dem 01.01.2005 unverändert geltenden Regelungen) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus u.a. dem zu berücksichtigenden Vermögen sichern kann.

Der Kläger war zur Überzeugung des erkennenden Gerichts im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum zu keinem Zeitpunkt hilfebedürftig, weil er Inhaber eines Depots nebst dazugehörigem Referenzkonto mit Vermögenswerten zwischen 14.507,53 EUR und 108.300,02 EUR war. Dabei handelte es sich um berücksichtigungsfähiges Vermögen des Klägers (hierzu unter aa)). Dieses war auch verwertbar (hierzu unter bb)). Eine Verwertung des Vermögens bedeutete für den Kläger keine besondere Härte i.S.v. [§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II](#) (dessen Wortlaut seit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ([BGBl I 2954](#)) unverändert geblieben ist) (hierzu unter cc)). Das Vermögen des Klägers überstieg während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums die Freibeträge (hierzu unter dd)).

aa) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen ([§ 12 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II](#), dessen Wortlaut seit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ([BGBl I 2954](#)) unverändert geblieben ist). Dies sind hier die Guthaben auf dem Depot Nr. xxxxxxxx und auf dem dazugehörigen Referenzkonto Nr. xxxxxxxx bei F.tex/O.V.

Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum Inhaber dieser Vermögenswerte. Im August 2002 erfolgte keine wirksame Abtretung an den Vater des Klägers. Der Kläger hat zwar ein von ihm und seinem Vater unterschriebenes Schriftstück datiert mit "im August 2002" vorgelegt, das "die Abtretung der Vermögenswerte des Depots und des entsprechenden Korrespondenzkontos von Dirk B. bei F.tex mit der Deponummer xxxxxx-xxx" zum Inhalt hat. Diese

---

Vereinbarung ist gem. [Â§ 399 BGB](#) als Abtretung unwirksam. Gem. [Â§ 399, 2. Alt. BGB](#) kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. Die Abtretbarkeit kann als Minus zum vollständigen Ausschluss auch nur beschränkt, etwa nur unter bestimmten Voraussetzungen – wie hier einem Zustimmungsvorbehalt (sog abgeschwächter Abtretungsausschluss) –, zugelassen werden (Staudinger/Jan Busche (2012) [BGB Â§ 399](#), Rn. 53 und Rn. 62 m.w.N.). Gem. Â§ 12 Abs. 2 der unter dem 03.08.2001 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Kläger und F.tex über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften wie auch gem. Â§ 13 Abs. 2 der Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften von O.V. (Anlage zu Bl. 201 der Gerichtsakte) bedarf es zur Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen, z.B. Kontoguthaben und sonstigen Positionen des Kunden, die ihm gegen die Bank zustehen, deren vorheriger schriftlicher Zustimmung. Eine solche Zustimmung ist weder von F.tex noch O.V. erteilt worden. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen noch ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er sich um eine Zustimmung von F.tex oder von O.V. bemüht hätte. Vielmehr trägt er vor, die Abtretung sei lediglich telefonisch von ihm gegenüber der Bank angesprochen worden. Schriftliche Unterlagen hierzu gibt es nicht. Soweit der Kläger meint, die Überweisungen auf das Konto des Vaters des Klägers seien nur möglich gewesen, weil der Kläger die Abtretung gegenüber der Bank erwirkt habe, trägt dies nicht, denn der Kontoinhaber – hier der Kläger – kann Anweisung zur Überweisung auf jedes beliebige Konto erteilen; es ist für eine wirksame Überweisung mitnichten Voraussetzung, dass der Anweisende Inhaber beider Konten sein muss.

Unmittelbare Wirkung des "abgeschwächten Abtretungsausschlusses" ist, dass eine ohne Zustimmung erfolgte Abtretung schlechthin unwirksam ist; die Unwirksamkeit der Abtretung gilt gegenüber jedem Dritten (Staudinger/Jan Busche (2012) [BGB Â§ 399](#), Rn. 65 und Rn. 62).

bb) Das Vermögen war auch verwertbar. Einer Verwertbarkeit der Guthaben auf dem Depot- und dem Referenzkonto standen vorliegend weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse entgegen.

(1) Sowohl das Depot als auch das Referenzkonto waren nach den Bestimmungen von F.tex und O.V. jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar (Â§ 16 der Vereinbarung über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften mit F.tex, Bl. 50 der Gerichtsakte, und Nr. 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von F.tex, Bl. 209 der Gerichtsakte, sowie Nr. 18 der Allgemeinen Regelungen in den Geschäftsbedingungen von O.V., Anlage zu Bl. 201 der Gerichtsakte).

(2) Der Verwertung der Guthaben stand zur Überzeugung des Gerichts auch nicht ein Treuhandverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Vater entgegen.

Soweit in dem unwirksamen Abtretungsvertrag als Minus einen Treuhandvertrag enthalten sein könnte, ist dieser gemäß [Â§ 117 BGB](#) nichtig. Nach [Â§ 117 BGB](#) ist eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist und mit

---

dessen Einverstndnis nur zum Schein abgegeben wird, nichtig. Zur berzeugung der Kammer liegen hier solche Scheinerklrungen des Klgers und seines Vaters vor. Das Gericht ist der berzeugung, dass der Klger und sein Vater einvernehmlich nur den ueren Schein der bertragung/treuhnderischen Verwaltung hervorrufen, nicht aber die mit dem Geschft verbundenen Rechtsfolgen eintreten lassen wollten. Der Abtretungsvertrag wurde zur berzeugung des Gerichts ausschlielich mit dem Ziel abgeschlossen, das Vermgen gegenber dem Sozialleistungstrger nicht als Vermgen des Klgers angeben zu mssen, nicht aber, um das Vermgen zivilrechtlich wirksam zu ertragen (vgl. zum Vorliegen von [ 117 BGB](#) in einer solchen Fallgestaltung BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 – [B 11a AL 7/05 R](#) –, [SozR 4-4220  6 Nr 4](#), [BSGE 96, 238-246](#), [SozR 4-1300  45 Nr 3](#), Rn. 30).

Die Nichteinholung der Zustimmung der Bank zu der vorgetragenen Abtretung in Zusammenschau mit dem Umstand der Beantragung und des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ab September 2002 drngen aus Sicht des erkennenden Gerichts die Annahme auf, dass es sich vorliegend um ein Scheingeschft i.S.v. [ 117 BGB](#) handelt. Angesichts des sechsjhrigen Studiums der Volkswirtschaft und der Ttigkeit des Klgers als Investment Consultant hlt es das Gericht fr lebensfremd, dass bei einer rechtsverbindlich gewollten Abtretung eine Zustimmung der Bank nicht eingeholt worden ist. Das Gericht ist mit der Beigeladenen der berzeugung, dass es vllig unplausibel ist, eine Abtretungsvereinbarung schriftlich im Verhltnis zwischen Klger und Vater des Klgers abzuschlieen, dies aber nicht schriftlich gegenber der Bank zumindest anzuzeigen. In diesem Fall ist aus Sicht des erkennenden Gerichts die zivilrechtliche Regelung nicht ernsthaft gewollt, und es liegt ein Scheingeschft ausschlielich mit dem Ziel der Erlangung von Sozialleistungen vor.

Selbst wenn kein Scheingeschft vorliegen sollte, sind jedenfalls die an die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer zwischen nahen Angehrigen getroffenen treuhnderischen Abrede anzulegenden Mastbe nicht erfllt. Wegen der Manipulationsmglichkeiten und Missbrauchsgefahren, die mit verdeckten Treuhandverhltnissen typischerweise verbunden sind, ist bei der Prfung, ob ein Treuhandverhltnis tatschlich besteht, ein strenger Mastab anzulegen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24.05.2006, Az. [B 11a AL 7/05 R](#), juris Rn. 27). Hiernach mssen (u.a.) die Beweggrnde fr die Treuhandkonstruktion nachvollziehbar sein (SG Aachen, Urteil vom 14. Februar 2011 – [S 14 AS 92/09](#) –, Rn. 24, juris) (dazu unter (a)), und der Treuhandvertrag und seine tatschliche Durchfhrung in allen wesentlichen Punkten dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten blich ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24.05.2006, Az. [B 11a AL 7/05 R](#), juris Rn. 27) (dazu unter (b)). Hier fehlt es aus Sicht des Gerichts an beiden Voraussetzungen.

(a) Die Beweggrnde fr die Treuhandkonstruktion sind – anders als der Klger meint – nicht nachvollziehbar.

Der Klger hat nicht glaubhaft vorgetragen, dass dem Vertrag aus "August 2002" Darlehen in entsprechender Hhe zugrunde lagen. Es ist dem Klger nicht

---

gelingen, den Abschluss von Darlehensverträgen plausibel darzulegen. Mit den überzeugenden Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 – [B 14 AS 46/09 R](#) –, [BSGE 106, 185-190](#), SozR 4-4200 Â§ 11 Nr 30, Rn. 21f.; Urteil vom 18. September 2014 – [B 14 AS 48/13 R](#) –, SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 79, Rn. 29), die sich die erkennende Kammer nach eigener Prüfung zu Eigen macht, sind an den Abschluss eines Darlehensvertrages unter Verwandten die folgenden Anforderungen zu stellen:

"Um der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegenzuwirken, ist es allerdings geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt voraus, dass sich die Darlehensgewährung auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. [ ] Die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten (wie der Vereinbarung der in [Â§ 488 Abs 1 BGB](#) genannten weiteren Vertragspflichten) kann damit als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen worden ist. Demgegenüber spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden oder ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden kann. [ ]"

Gem. [Â§ 488 Abs. 1 BGB](#) wird der Darlehensgeber durch den Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen; der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

Das Gericht hat ernsthafte Zweifel an einer Verpflichtung des Klägers, die (angeblichen) Darlehen zurückzuzahlen. Ein ernsthaftes Zahlungsverlangen des Vaters vermag das Gericht dem Sachvortrag des Klägers nicht zu entnehmen. Der Kläger trägt vor, er habe das Depot mit Geldern eröffnet, die er aus seinen früheren Angestelltenverhältnissen als Lohn erhalten habe. Es erscheint dem Gericht nicht plausibel, dass der Kläger zur Begleichung seiner (angeblichen) Schulden die Gelder nicht unmittelbar an den Vater gezahlt hat. Selbst wenn es dem Kläger darum gegangen sein sollte, das väterliche Vermögen durch die Verwaltung eines Depots zu vermehren, ist es für das erkennende Gericht überhaupt nicht nachvollziehbar, warum der Kläger das Depot dann nicht von Anfang an auf den Namen des Vaters anlegte und sich Vollmacht erteilen ließ.

Es erscheint dem Gericht auch nicht plausibel, dass zwar einerseits der Abtretungs- und Vermögensverwaltungsvertrag sowie ein Darlehensvertrag über einen Pkw-Kaufpreis schriftlich, alle anderen Darlehensabreden über nicht unerhebliche Beträge (Studiengebühren, Urlaube, Transferkosten) nur mündlich abgeschlossen worden sein sollen. Wenn der Kläger vorträgt, man käme bei Darlehensverträgen unter Verwandten erst im Zusammenhang mit Behördengängen in die Pflicht der Formalisierung und vor diesem Hintergrund sei

---

auch der Abtretungsvertrag aus August 2002 zu betrachten, trägt dies nicht zu einer Plausibilität bei. Gerade in einem solchen Fall hätte es sich dem Kläger und seinem Vater aufdrängen müssen, im Abtretungsvertrag aus August 2002 die Darlehen im Einzelnen unter Angabe von Grund und Höhe aufzulisten; zumal die geschilderten Vorgänge im August 2002 überwiegend weniger als zehn Jahre zurücklagen und aus Sicht des Gerichts bei einem tatsächlich ernsthaft bestehenden Rückzahlungsverlangen des Vaters des Klägers nach Grund und Höhe noch hätten rekonstruierbar sein müssen.

Es mangelt weiter an einem schlüssigen Sachvortrag, worüber im Einzelnen Darlehensverträge abgeschlossen worden sein sollen.

Der Sachvortrag des Klägers ist insoweit teilweise widersprüchlich. In der eidesstattlichen Versicherung von Mai 2011 erklärte der Kläger noch inhaltsgleich mit seinem Vater, die Darlehensverträge resultierten "u.a. aus Verbindlichkeiten mit seinem Studium und einem anschließenden Auslandsstudium". Diese im Rahmen einer strafbewehrten ([§ 156 StGB](#)) eidesstattlichen Versicherung und damit wohl gut überlegt abgegebenen Erklärungen wertet die Kammer einstimmig dahin, dass damit zumindest auch Ausbildungskosten des Erststudiums gemeint waren. Diese Angaben wiederholte der Kläger mit Schriftsatz vom 24.02.2012 (Bl. 30f. der Gerichtsakte). Nach dem Hinweis des Gerichts im Erörterungstermin am 03.03.2015, dass die Eltern des Klägers gem. [§§ 1601ff. BGB](#) verpflichtet gewesen seien, dem Kläger zumindest die Erstausbildung zu finanzieren, erklärt der Kläger schriftsätzlich gegenüber dem Gericht abweichend vom Inhalt der selbst verfassten und eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung und des schriftsatzlichen Vortrages vom 24.02.2012, die gewährten Darlehen seien nicht zur Finanzierung der Erstausbildung, sondern nur zur Finanzierung der Zweitausbildung (Auslandsstudium) geleistet worden.

Soweit nicht schon Widersprüchlichkeit vorliegt, ist der Sachvortrag zu weiteren Darlehensverträgen nicht hinreichend substantiiert. Weder der konkrete Inhalt der Abreden (insbesondere die jeweilige Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) noch der Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsabschlüsse ist substantiiert dargelegt worden. Der Kläger trägt lediglich vor, zu den Verbindlichkeiten, auf die sich die Darlehen beziehen, gehörten Studiengebühren, Transferkosten, Kosten für die Nutzung des väterlichen Pkws sowie Kosten für Urlaube und "weitere Kosten". Aufgrund der lange zurückliegenden Zeiträume und der zum Teil nutzungsbedingten Darlehen sei eine genaue Zuordnung von Geldbeträgen schwierig. Lediglich für den Kauf des Pkw liegen schriftliche Unterlagen vor. Es fehlt damit nicht nur an einer Konkretisierung der einzelnen Vertragsabschlüsse, sondern auch an einer Festlegung der Darlehenshöhen und der Rückzahlungsmodalitäten. Dies genügt den Anforderungen für den glaubhaften Vortrag für den Abschluss von Darlehensverträgen nicht (vgl. auch Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. April 2012 [L 12 AS 537/11](#), Rn. 35, juris).

Hinsichtlich des einzig konkret bezeichneten Darlehensvertrages für den

---

Erwerb des Pkw im August 1991 erschließt sich dem Gericht nicht, warum der Vater des Klägers dem Kläger ein Darlehen gewährt, dann aber den Kaufvertrag für den Pkw selbst mit dem Verkäufer des Pkw abschließt. Der Kläger hat nicht vorgetragen, sodann einen Kaufvertrag mit dem Vater abgeschlossen zu haben; Unterlagen hierzu sind trotz Aufforderung des Gerichts, die Unterlagen zu den Darlehensabreden vorzulegen (Bl. 18 der Gerichtsakte), nicht vorgelegt worden.

Der Kläger meint weiter, ihm seien Verpflegungs- und Unterkunftskosten als Darlehen gewährt worden. Rechtlich geht der Kläger mit dieser Einschätzung fehl. Ein Darlehensvertrag kann nur über die Gewährung eines Geldbetrages abgeschlossen werden, vgl. [§ 488 Abs. 1 BGB](#). Es handelt sich bei dem von dem Kläger vorgetragene Verbindlichkeiten vielmehr um Verbindlichkeiten aus (angeblichen) Miet- und sonstigen Verträgen, die der Kläger mit seinem Vater / seinen Eltern (?) abgeschlossen haben will. Auch insoweit vermag das Gericht keine rechtsverbindlichen Vertragsabschlüsse mit einer daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung des Klägers zu erkennen.

Soweit der Kläger mit eigenhändig verfasstem Schriftsatz vom 11.02.2012 (Bl. 30f. der Gerichtsakte) vorträgt, dass Verbindlichkeiten aus der Nutzung des väterlichen Pkw von 1981-1991 inklusive Kraftstoff resultierten, lässt dieser Sachvortrag jegliche Substanz vermissen. Auch wenn es dem Kläger aufgrund der lange zurückliegenden Zeiträume "naturgemäß" schwierig erscheint, eine genaue Zuordnung vorzunehmen, vermag das Gericht diesem Vortrag vor allem vor dem Hintergrund, dass weder zu dem Anlass, dem Zeitpunkt, den Umständen noch zu der Höhe der Abrede im Einzelnen vorgetragen werden kann, kein ernsthaftes Zahlungsverlangen des Vaters des Klägers zu entnehmen.

Soweit der Kläger mit eigenhändig verfasstem Schriftsatz vom 11.02.2012 (Bl. 30f. der Gerichtsakte) weiter vorträgt, dass für Kost und Logis im elterlichen Einfamilienhaus in M., Tstraße xx, inklusive Strom und Telefon von April 1991 bis März 1994 und von April 1998 bis August 2002 monatliche Kosten in Höhe von durchschnittlich 400 EUR und von März 1994 bis April 1998 in Höhe von durchschnittlich 150 EUR angesetzt worden seien, ist dieser Vortrag aus Sicht des Gerichts nicht glaubhaft. Zum Einen fehlt es an einem substantiierten Sachvortrag, wann sich der Kläger aus welchen Gründen mit wem unter welchen Umständen auf gerade diese Höhe der Verpflegungs- und Unterkunftskosten geeinigt haben will. Zu Recht weist die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sofern in den damaligen Zeiträumen ab 1991 Verträge abgeschlossen worden sein sollten nicht plausibel ist, dass diese vor der Euro-Einführung zum 01.01.2002 in glatten Eurobeträgen vereinbart wurden. Zu einer Währungsumrechnung hat der Kläger nichts vorgetragen. Zum Anderen ist der Sachvortrag nicht plausibel. Mit Schriftsatz vom 19.06.2013 (Bl. 191 der Gerichtsakte) teilt der Kläger dem Gericht mit, dass er für das Wohnen im elterlichen Haushalt keinen Mietzins habe entrichten müssen. Auch wenn sich diese Aussage lediglich auf den hier streitgegenständlichen Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2010 beziehen dürfte, ist es dem Gericht insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger ab 01.02.1999 den Mietvertrag für die Wohnung in

---

M. abgeschlossen hatte, nicht erklärlich, warum er unter im Wesentlichen gleichbleibenden Umständen ohne erkennbaren sachlichen Grund gegenüber seinem Vater / seinen Eltern zeitweise zu einer Mietzinszahlung verpflichtet gewesen sein soll (01.02.1999 bis August 2002) und zeitweise nicht (ab 01.01.2005).

(bb) Darüber hinaus entsprechen weder der Treuhandvertrag noch seine tatsächliche Durchführung in allen wesentlichen Punkten dem, was zwischen fremden Dritten üblich ist. Es wäre unter Fremden aus Sicht des Gerichts lebensfremd anzunehmen, dass der Treugeber bei einer Summe über (vermeintlich) knapp 30.000,00 EUR (Stand zum 28.06.2002: 27.421,38 EUR Depotwert zzgl. 1.955,33 EUR Guthaben auf dem Referenzkonto) nicht seinen Herausgabeanspruch schriftlich fixiert und nicht schriftlich dokumentiert, dass er das Treugut bei Tod oder Insolvenz des Treuhänders ebenso wenig verliert wie im Falle der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Treuhänders. Auf der anderen Seite wird der Treuhänder regeln wollen, ob und ggf. in welcher Höhe er bei Verlust des Treuguts haftet, ob er für seine Bemühungen (und sein evtl. Haftungsrisiko) ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung erhält und wie mit den Früchten des Treuguts (z.B. Zinsen) steuerrechtlich umzugehen ist (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. Juni 2009 – L 1 AS 31/08 –, Rn. 25, juris). Zwar tragen der Kläger und sein Vater vor, eine Abtretung vorgenommen haben zu wollen, die solche Abreden grundsätzlich entbehrlich machen würde. Aus Sicht des Gerichts hätte sich vor dem Hintergrund der nicht erfolgten Umschreibung des Depots und des Referenzkontos auf den Vater angesichts des Bildungsstandes des Klägers und seiner beruflichen Tätigkeit eine solche Regelung allerdings aufdrängen müssen.

Weiter spricht gegen eine Durchführung wie zwischen fremden Dritten der Umstand, dass der Kläger noch nach der angeblichen Übertragung auf den Vater im August 2002 am 23.12.2002 einen Betrag i.H.v. 8.000,- EUR auf das Konto überwiesen hat. Hierzu hat der Kläger vorgetragen, dass der im Zeitpunkt der Abtretung vorliegende Kontoauszug zum 28.06.2002 mit einem Kurswert über 27.421,28 EUR vorgelegen habe. Zum 30.09.2002 sei das Depot infolge von Kursrückgängen nur noch 18.238,85 EUR wert gewesen. Die Zahlung von 8.000,- EUR sei zum Ausgleich des Kursverlustes erfolgt. Dieser Vortrag ist nicht plausibel. Die Zahlung von 8.000,- EUR deckt nicht den Kursverlust von 9.078,84 EUR (Differenz zwischen Stand 28.06.2002 i.H.v. 29.376,71 EUR (27.421,38 EUR zzgl. Referenzkontoguthaben i.H.v. 1.955,33 EUR) und Stand 31.12.2002 i.H.v. 20.297,87 EUR (18.238,85 EUR zzgl. Referenzkontoguthaben i.H.v. 2.059,02 EUR)). Außerdem entspricht es aus Sicht des Gerichts nicht den marktüblichen Gepflogenheiten zwischen fremden Dritten, ein Depot gerade in der Kenntnis möglicher Kursschwankungen zu übertragen, worüber sich die Beteiligten ausweislich der eigenen vertraglichen Festlegungen sehr wohl bewusst waren ("Zukünftige Vermögenswertänderungen des Depots – Erhöhung und Minderung – sind hierbei eingeschlossen"), hierzu in der schriftlich fixierten Vereinbarung keine Regelung zu treffen, obwohl aktuelle Depotauszüge nicht vorlagen und im Nachgang die einem Depot immanenten Kursschwankungen auszugleichen.

---

Auch die Vermögenszu- und abgänge entsprechen nicht der Durchführung eines Treuhandvertrages unter fremden Dritten. Zwar hat der Vater des Klägers in der Zeit vom 19.11.2002 bis 17.03.2005 Einzahlungen auf das Referenzkonto i.H.v. insgesamt 6.800,- EUR vorgenommen, und am 23.07.2008 erfolgte eine Überweisung an den Vater des Klägers i.H.v. 500,- EUR. Dem stehen jedoch ab dem 24.11.2010 bis zum 27.04.2011 Überweisungen an den Kläger i.H.v. insgesamt 10.395,- EUR gegenüber. Statt nach der Einstellung der Leistungen durch die Beklagte zum 01.11.2010 unmittelbar gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, griff der Kläger angeblich darlehensweise zunächst auf die Depotvermögenswerte zurück, um sodann nach Ablauf von mehr als sechs Monaten unter dem 27.05.2011 erstmals gerichtlichen Eilrechtsschutz mit dem Antrag auf Gewährung vorläufiger Leistungen in Anspruch zu nehmen (Az S 45 AS xxxx/11 ER). Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund dem Kläger Darlehen über derart hohe Beträge (gemittelt 2.000 EUR pro Monat!) gewährt worden sein sollen. Soweit der Kläger hiermit von der Zeugin E. gewährte Darlehen beglichen hat, ist dem Gericht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bei einer bestehenden finanziellen Notlage die Darlehenstilgung aus vorgeblichen Fremdmitteln erfolgte, obwohl die Zeugin kein Rückzahlungsverlangen geäußert hatte.

Gegen die Existenz einer Treuhandabrede spricht schließlich auch, dass der Kläger als wirtschaftlich Berechtigter iSd. [§ 8](#) des Geldwäschegesetzes fungierte, so dass sein angebliches Handeln im fremden Interesse keinesfalls eindeutig erkennbar war.

cc) Eine Verwertung des Vermögens bedeutet für den Kläger keine besondere Härte i.S.v. [§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II](#) (dessen Wortlaut seit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ([BGBl I 2954](#)) unverändert geblieben ist). Erforderlich für die Annahme einer besonderen Härte sind außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als eine einfache Härte und erst recht als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 [B 14 AS 90/12 R](#), SozR 4-4200 § 12 Nr 22, SozR 4-3500 § 90 Nr 6, juris Rn. 49 m.w.N.). Für solche außergewöhnlichen Umstände ergeben sich hier keine Anhaltspunkte.

dd) Der Wert des Vermögens des Klägers überstieg im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum die für den Kläger geltenden Freibeträge. Mit einem Wert schwankend zwischen mindestens 14.507,53 EUR und 108.300,02 EUR überstieg das Vermögen stets selbst den höchsten im Leistungszeitraum für das 43. Lebensjahr des Klägers geltenden Freibetrag von 9.150 EUR (vgl. [§ 12 Abs. 2 SGB II](#) idF d. Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ([BGBl I 2954](#)), gültig bis zum 31.7.2006).

b) Der Kläger kann sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil die aufgehobenen Bewilligungsbescheide auf Angaben beruhen, die der Kläger grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat, [§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X](#).

---

Nach [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

aa) Der Kläger beantragte unter dem 29.09.2004 erstmals bei der Agentur für Arbeit W., der Rechtsvorgängerin der Beklagten, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Im Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens ist in dem Formular zunächst der folgende Passus enthalten: "Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung, soweit das Vermögen nicht später erworben wurde. Zum Vermögen gehören unabhängig davon, ob es im In- oder Ausland vorhanden ist insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile [ ]". In diesem Zusatzblatt gab der Kläger unter Punkt 2.4 "Sparbriefe / Sonstige Wertpapiere / z.B. Aktien, Fonds-Anteile usw." ein Vermögen i.H.v. 604,00 EUR in Form von Wertpapieren und einen gesperrten VL-Vertrag mit einem Wert von ca. 1.300,00 EUR an. Die unter Punkt 8 formulierte Frage "Wurde Vermögen im In- oder Ausland verschenkt oder gespendet oder auf eine andere Person übertragen" beantwortete der Kläger mit "nein" (Bl. 8R der Leistungsakte der Beklagten) und unterschrieb das so ausgefüllte Formular unter der vorgedruckten Angabe "Ich versichere, dass die Angaben zutreffen. Änderungen werde ich unverzüglich mitteilen." eigenhändig mit Datum vom 29.09.2004. Das Original dieses insoweit eigenhändig vom Kläger ausgefüllten und unterschriebenen Formulars lag dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vor. In den Folgeanträgen verneinte der Kläger die Frage nach Änderungen in den Vermögensverhältnissen, womit er die Richtigkeit der Angaben im Erstantrag konkludent bestätigte.

Diese Angaben waren unrichtig. Der Kläger war im Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber von Vermögenswerten von knapp 44.000 EUR (Stand Depot und Referenzkonto zum 30.09.2004: 43.714,60 EUR) und meinte, dieses im August 2002 an seinen Vater übertragen zu haben.

bb) Diese unrichtigen Angaben erfolgten jedenfalls grob fahrlässig.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, [§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3](#), 2. HS SGB X.

Dabei ist ein subjektiver Maßstab anzuwenden. Danach handelt grob fahrlässig, wer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, seines Einsichtsvermögens und der besonderen Umstände des Falles schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (vgl. Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage, § 45 Rn. 52 m.w.N.). Die Fragestellung in dem Formular ist im Hinblick auf den Bildungsstand (Studium der Volkswirtschaft und Auslandsstudium) des Klägers für diesen hinreichend verständlich und klar: Der Kläger hatte anzugeben, welches Vermögen er hatte und ob er

---

Vermögensübertragen hat. Dass zu dem Vermögen auch Bankguthaben, Wertpapiere, Aktien und Fondsanteile gehören, ist in dem Formular unmissverständlich an exponierter Stelle zu Beginn des Formulars hervorgehoben.

Wenn der Kläger vorträgt, man habe ihm im Vorfeld von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit gesagt, dass abgetretene Depots, auch wenn sie auf seinen Namen lauteten, nicht seinem Vermögen zugerechnet würden, da sie durch Abtretung nicht mehr sein Vermögen seien, was ihm auch bei Antragstellung bestätigt worden sei, entlastet ihn dies nicht. Vielmehr zeigt dies, dass der Kläger sich Gedanken darüber gemacht hat, wie der Grundsicherungsträger mit abgetretenem Vermögen umgeht. Gerade vor diesem Hintergrund hätte es dem Kläger ohne jede weitere Überlegung klar sein müssen, dass zumindest die Frage "Wurde Vermögen im In- oder Ausland verschenkt oder gespendet oder auf eine andere Person übertragen" von ihm mit "Ja" zu beantworten war. Das Gericht weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Kläger in dem Leistungsantrag bei der Beigeladenen eben diese Frage auch mit "Ja" beantwortet hat (Bl. 15 der Leistungsakte der Beigeladenen).

Welche Angaben der Kläger bei seiner Antragstellung auf Arbeitslosenhilfe im September 2002 gemacht hat, kann das Gericht nicht überprüfen. Die Akten hierzu sind vernichtet. Selbst wenn der Kläger hier vollumfängliche Angaben gemacht haben sollte, entlastet ihn dies nicht. Der Kläger hat im September 2004 eine völlig neue Sozialleistung beantragt und musste hierfür einen entsprechenden Antrag ausfüllen, in dem sämtliche relevanten Daten aus sich heraus verständlich anzugeben waren. Dies musste dem Kläger aufgrund der Teilnahme an der Informationsveranstaltung am 02.09.2004 auch klar sein. Zudem ergibt sich diese Verpflichtung zweifelsfrei und angesichts des Bildungsstandes des Klägers auch für diesen unmissverständlich aus dem von ihm am 29.09.2004 eigenhändig unterschriebenen Hauptantrag, in dem unmittelbar über der Unterschrift folgender Text vorgegeben ist: "Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben nochmals genau. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige oder unvollständige Angaben." Dem Kläger war diese Pflicht offensichtlich auch klar, da er in diesem Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens unter Punkt 2.4 "Sparbriefe / Sonstige Wertpapiere / z.B. Aktien, Fonds-Anteile usw.)" ein Vermögen i.H.v. 604,00 EUR in Form von Wertpapieren und einen gesperrten VL-Vertrag mit einem Wert von ca. 1.300,00 EUR angab und sich nicht etwa auf eine Nichtangabe beschränkte, weil er – nach eigenem Vortrag – diese Angaben schon bei der Beantragung von Arbeitslosenhilfe gemacht hatte.

cc) Die aufgehobenen Bewilligungsbescheide beruhen auf dieser grobfahrlässig unrichtige Angabe. Die Bewilligungsbescheide wären so nicht erlassen worden, wenn der Kläger den Sachverhalt zu der (angeblichen) Übertragung angegeben und die Behörde bereits zum damaligen Zeitpunkt von der Vermögensinhaberschaft Kenntnis erlangt hätte. Die Bewilligung von Leistungen wäre wegen vorhandenen Vermögens abgelehnt worden.

c) Die von der Beklagten einzuhaltenden Fristen wurden gewahrt.

---

aa) Gem. [Â§ 45 Abs. 3 S. 3 SGB X](#) konnten die Bewilligungsbescheide als rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) bis zum Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Bekanntgabe zurückgenommen werden, da die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X](#) gegeben sind.

bb) Auch die Jahresfrist wurde gewahrt. Die Beklagte musste gem. [Â§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X](#) den Verwaltungsakt innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zurücknehmen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Hier hatte die Beklagte am 20.10.2010 erstmals Kenntnis von dem Vermögen des Klägers (Bl. 395 und 398 der Leistungsakte der Beklagten). Eine eventuelle Kenntnis der für das SGB II nicht zuständigen Arbeitslosenhilfebehörde muss sich die Beklagte nicht zurechnen lassen. Maßgeblich ist hier allein die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters / der zuständigen Dienststelle, die die Rücknahme des Verwaltungsakts vorzubereiten und über diese zu entscheiden hat (Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8 Aufl., Â§ 45 Rn. 85 m.w.N.).

4. Da die Voraussetzungen des Vertrauensausschlusstatbestandes aus [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) erfüllt sind, war die Beklagte gem. [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) verpflichtet, die Rücknahmeentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit auszusprechen.

a) Dabei hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden sämtliche Bewilligungsbescheide benannt. Die in den Widerspruchsbescheiden vom 11.11.2011 und 14.11.2011 vorhandenen offensichtlichen Zahlendreher (Bescheid vom "25.06.2006" statt vom 26.05.2006, Änderungsbescheid vom "13.06.206" statt 13.06.2006, Bescheid vom "13.12.2007" statt Bescheid vom 13.12.2006 und Bescheid vom "25.06.2007" statt vom 25.06.2008) sind aus Sicht des erkennenden Gerichts unbeachtlich. Es handelt sich um offenbare Schreibfehler i.S.v. [Â§ 38 SGB X](#). Aus dem Gesamtkontext der Widerspruchsbescheide, insbesondere der Benennung der zugehörigen Bewilligungszeiträume zu den jeweils mit Datum benannten Bescheiden ergibt sich für den Empfänger ohne weiteres, welche Bescheide von der Beklagten gemeint waren.

b) Soweit die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden die mit Bescheid vom 30.12.2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 06.02.2009 für den Zeitraum 01.01.2009 und mit Bescheid vom 29.06.2010 für den Zeitraum 01.07.2010 bis 31.10.2010 gewährten vorläufigen Bewilligungen gem. [Â§ 45 SGB X](#) zurücknimmt, ist dies aus Sicht der Kammer nicht zu beanstanden. Auch insoweit beurteilt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts die Rechtmäßigkeit der geänderten Leistungsbewilligung nach [Â§ 40 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 45 SGB X](#) und nicht ausschließlich an den für die abschließende Entscheidung nach vorangegangener vorläufiger Bewilligung maßgebenden Vorschriften des [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 328 SGB III](#).

Mit den Bescheiden vom 13.04.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.11.2011 und vom 14.11.2011 hat die Beklagte nicht nur die Aufhebung der genannten Bewilligungsentscheidungen verfügt, sondern nach Auffassung der

---

Kammer zugleich eine endgültige Entscheidung dahingehend getroffen, dass dem Kläger für den streitbefangenen Zeitraum keine Leistungen zustehen. Zur Beseitigung der Unklarheit über die Höhe der ihnen endgültig zustehenden Leistungen ist von Amts wegen notwendig eine das Verwaltungsverfahren auf den ursprünglichen Leistungsantrag abschließende Entscheidung nach Maßgabe von § 328 Abs. 3 S. 1 sowie ggfs. S. 2, 1. HS SGB III zu treffen (BSG, Urteil vom 29. April 2015 – [B 14 AS 31/14 R](#) –, SozR 4-4200 § 40 Nr 9, Rn. 22ff.). Zwar enthalten die hier streitgegenständlichen Bescheide keine ausdrückliche abschließende Regelung. Mit der vollständigen Aufhebung der Leistungen für den gesamten Bezugszeitraum im Hinblick auf vorhandenes Vermögen und einen abweichenden Wohnort bringt die Beklagte aus Sicht des Gerichts allerdings zweifelsfrei und unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Leistungen für den fraglichen Zeitraum endgültig gänzlich verweigert werden. Für die Auslegung ist nicht allein auf den Wortlaut der Verfügungssätze abzustellen, sondern auch auf alle weiteren Umstände, die nach dem Empfängerhorizont für dessen Verständnis maßgebend sind. Ausreichend ist danach, wenn aus dem gesamten Inhalt eines Bescheids einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden kann, auch wenn dazu auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (stRspr des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015 – [B 14 AS 31/14 R](#) –, SozR 4-4200 § 40 Nr 9, Rn. 28 m.w.N.). Aus Sicht des Gerichts kann der Begründung der angefochtenen Entscheidungen eine solche Bindungswirkung ohne weiteres entnommen werden.

Im Hinblick auf die mit Bescheid vom 13.12.2006 für den Zeitraum 01.01.2007 bis 30.06.2007, mit Bescheid vom 26.06.2007 für den Zeitraum 01.07.2007 bis 31.12.2007 und mit Bescheid vom 18.12.2007 für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2008 erfolgten Bewilligungen von "Zahlungen unter Vorbehalt" hat das Gericht Zweifel, ob die Bezeichnung "Zahlungen unter Vorbehalt" unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslegungskriterien als vorläufige Bewilligung i.S.v. [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 328 SGB III](#) qualifiziert werden kann. Dies kann jedoch offen bleiben. Denn selbst wenn man eine Vorläufigkeit der Bewilligungen annähme, stünde diese der Rücknahme aus den o.g. Gründen nach Auffassung der Kammer nicht entgegen.

c) Soweit die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden den Bescheid vom 24.06.2009 und 18.12.2009 aufhebt, mit dem die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. 800,25 EUR monatlich bewilligte, sind die Bescheide vom 13.04.2011 gem. [§ 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen die Bescheide vom 25.10.2010 und somit Gegenstand der hier angefochtenen Widerspruchsbescheide und des Gerichtsverfahrens geworden.

Gem. [§ 86 SGG](#) wird, wenn während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert wird, auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens.

Mit Bescheiden vom 25.10.2010 setzte die Beklagte die Leistungen zur Sicherung

---

des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 auf 0,- EUR fest und forderte den Betrag i.H.v. 4.801,50 EUR von dem Kläger zurück. Mit Bescheid vom 24.06.2009 seien dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt worden. Im Rahmen der endgültigen Entscheidung sei festgestellt worden, dass kein Anspruch auf die Leistungen bestehe. Hiergegen wendete sich der Kläger mit Widersprüchen vom 31.10.2010. Mit den hier angefochtenen Entscheidungen vom 13.04.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.11.2011 und 14.11.2011 änderte die Beklagte die Bescheide vom 25.10.2010. Nach dem eindeutigen Regelungsgehalt der angefochtenen Bescheide wurde damit (auch) für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 die endgültige Entscheidung dahingehend getroffen, dass dem Kläger für diesen Zeitraum keine Leistungen zustehen. Die Verwaltungsakte vom 13.04.2011 haben damit die Regelung desselben Rechtsverhältnisses, namentlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2009, zum Gegenstand.

5. Schließlich ist auch die Erstattung nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für das Erstattungsverlangen in Bezug auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist [§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i. V. m. [§ 50 Abs. 1 SGB X](#). Die Voraussetzungen für eine verringerte Erstattungspflicht nach Maßgabe von [§ 40 Abs. 4 SGB II](#) liegen nicht vor, da auf den Kläger der Vertrauensauschlussbestand nach [§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X](#) zutrifft (s. obige Ausführungen).

6. Soweit die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden die im Februar 2010 bescheidlos erfolgte Nachzahlung von Betriebskosten i.H.v. 160,63 EUR erstattet verlangt, ist dies nicht zu beanstanden. Diese sind gem. [§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) und [§ 45 SGB X](#) entsprechend den obigen Ausführungen zu erstatten.

7. Die Beklagte fordert zu Recht von dem Kläger auch die Erstattung der geleisteten Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, die gem. [§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II](#) i.V.m. [§ 335 Abs. 1 und Abs. 5 SGB III](#) von dem Kläger zu ersetzen sind, da die Entscheidungen über die Leistungen rückwirkend aufgehoben und die Leistungen zurückgefordert worden sind.

8. Der Rücknahme für die Vergangenheit nach [§ 45 SGB X](#) steht anders als der Kläger meint [§ 107 SGB X](#) nicht entgegen.

Gem. [§ 107 SGB X](#) gilt der Anspruch des (Sozialleistungs-)Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Einer Rücknahme oder Aufhebung nach [§ 45 SGB X](#) wie auch der Erstattung gem. [§ 50 SGB X](#) steht die Erfüllungsfiktion des [§ 107 Abs. 1 SGB X](#) schlechthin entgegen (BSG, Urteil vom 30. Juni 1997 – [8 RKn 28/95](#) –, [SozR 3-2600 § 93 Nr 4](#), [SozR 3-1300 § 45 Nr 35](#), Rn. 29 m.w.N.).

Ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegen die Beigeladene besteht hier nicht.

---

a) Zum Einen scheidet ein Erstattungsanspruch der Beklagten gegen die Beigeladene  worauf die Beklagte zu Recht hinweist  deshalb aus, weil die Sozialleistungen zu Unrecht erbracht wurden. Wie oben dargelegt, war der Kl $\ddot{a}$ ger nicht hilfebed $\ddot{u}$ rf $\ddot{u}$ ftig; die Anspruchsvoraussetzungen f $\ddot{u}$ r die Gew $\ddot{a}$ hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II lagen nicht vor. Damit scheidet ein Erstattungsanspruch gem. [Â§ 105 SGB X](#) aus. Nach [Â§ 105 SGB X](#) besteht ein Erstattungsanspruch, wenn ein unzust $\ddot{a}$ ndiger Leistungstr $\ddot{a}$ ger Sozialleistungen erbracht hat. Der Leistungstr $\ddot{a}$ ger muss die Sozialleistungen unter Versto $\ddot{u}$  gegen Regelungen der  $\ddot{A}$ rtlichen oder sachlichen Zust $\ddot{a}$ ndigkeit erbracht haben. Liegt dar $\ddot{u}$ ber hinaus  wie hier  auch noch eine dem materiellen Recht widersprechende Leistung vor, ist [Â§ 105 SGB X](#) nicht anwendbar; insoweit kommt lediglich ein Erstattungsanspruch gegen $\ddot{u}$ ber dem Leistungsempf $\ddot{a}$ nger in Betracht (Roos in: von Wulffen/Sch $\ddot{A}$ tz, SGB X, 8. Aufl.,  $\ddot{A}$ § 105 Rn. 7; Prange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, [Â§ 103 SGB X](#), Rn. 36).

b) Zum Anderen liegen die Voraussetzungen von [Â§ 105 SGB X](#) nicht vor. Gem. [Â§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist der zust $\ddot{a}$ ndige Leistungstr $\ddot{a}$ ger erstattungspflichtig, wenn ein unzust $\ddot{a}$ ndiger Leistungstr $\ddot{a}$ ger Sozialleistungen erbracht hat. Zur  $\ddot{A}$ berzeugung des erkennenden Gerichts war die Beklagte  und nicht die Beigeladene  im streitgegenst $\ddot{a}$ ndlichen Zeitraum der  $\ddot{A}$ rtlich zust $\ddot{a}$ ndige Leistungstr $\ddot{a}$ ger. Der Kl $\ddot{a}$ ger hatte im streitgegenst $\ddot{a}$ ndlichen Zeitraum seinen gew $\ddot{a}$ hnlichen Aufenthalt in der T.str. xx in M. und damit im Zust $\ddot{a}$ ndigkeitsbereich der Beklagten.

Nach [Â§ 36 SGB II](#) in allen seit 01.01.2005 geltenden Fassungen ist f $\ddot{u}$ r die  $\ddot{A}$ rtliche Zust $\ddot{a}$ ndigkeit ma $\ddot{g}$ geblich der gew $\ddot{a}$ hnliche Aufenthaltsort des Antragstellers. Der Begriff des gew $\ddot{a}$ hnlichen Aufenthalts ist in [Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I](#) mit Geltung auch f $\ddot{u}$ r das SGB II (vgl. [Â§ 37 SGB I](#)) allgemein definiert (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015,  $\ddot{A}$ § 36, Rn. 16). Danach hat den gew $\ddot{a}$ hnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umst $\ddot{a}$ nden aufh $\ddot{a}$ lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vor $\ddot{u}$ bergehend verweilt. F $\ddot{u}$ r die Bestimmung des gew $\ddot{a}$ hnlichen Aufenthalts sind in erster Linie die mit einem zeitlichen Moment verbundenen tats $\ddot{a}$ chlichen Umst $\ddot{a}$ nde ma $\ddot{g}$ gebend. Erg $\ddot{a}$ nzend kommt es auf den Willen der Person an (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015,  $\ddot{A}$ § 36, Rn. 17). Entscheidend ist der Schwerpunkt der Lebensverh $\ddot{a}$ ltnisse (BSG, Urteil vom 15. M $\ddot{a}$ rz 1995  [5 RJ 28/94](#) , [SozR 3-1200 Â§ 30 Nr 13](#), [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 9](#), Rn. 16).

Der Kl $\ddot{a}$ ger hatte zur  $\ddot{A}$ berzeugung des Gerichts im streitgegenst $\ddot{a}$ ndlichen Zeitraum seinen Schwerpunkt der Lebensverh $\ddot{a}$ ltnisse in der T.str. xx in M.

Der Kl $\ddot{a}$ ger hielt sich dort zur  $\ddot{A}$ berzeugung des Gerichts mit mindestens derselben H $\ddot{a}$ ufigkeit wie in der L. Allee xx in M. auf und sah sein Elternhaus  $\ddot{A}$ berdies stets als seinen Lebensmittelpunkt an. Der Kl $\ddot{a}$ ger hatte seinen Erstwohnsitz durchg $\ddot{a}$ ngig seit seiner Geburt in der T.str. xx in M. gemeldet. Dies entsprach nach eigenen  bis zum gerichtlichen Hinweis vom 12.12.2014  durchg $\ddot{a}$ ngigen Angaben des Kl $\ddot{a}$ gers seiner subjektiven Vorstellung, dort seinen

---

Lebensmittelpunkt zu haben. Soweit der Klager nun vortragt, diese rechtliche Wertung entsprache nicht den tatsachlichen Gegebenheiten, wertet das Gericht diese Einlassung als unglaubhafte Schutzbehauptung.

Dass der Klager seinen gewohnlichen Aufenthalt in M. hatte, ergibt sich zum Einen aus den uerungen des Klagers im Verwaltungsverfahren. Er gab in samtlichen Bewilligungsantragen die Adresse in der T.str. xx in M. durchgangig als seinen Wohnort (und nicht etwa nur als Absendeadresse) an. Der gesamte Schriftverkehr im laufenden Leistungsbezug erfolgte dementsprechend unter der Adresse T.str. xx in M. Im Rahmen der Anhörung trug der Klager mit Schreiben vom 25.03.2011 vor, er sei seit seiner Geburt ununterbrochen bei dem Einwohnermeldeamt in M. mit erstem Wohnsitz gemeldet. Als er 2001 Arbeitslosengeld beantragt habe, habe er dies an seinem ersten Wohnsitz in M. getan. Als das Arbeitslosengeld ausgelaufen sei, habe er im September 2002 seinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe und auch alle nachfolgenden Weiterbewilligungsantrage ebenso in M. gestellt. Seinen zweiten Wohnsitz in M. habe er in erster Linie aus beruflichen Grunden. Diese auch gewerblich genutzte Wohnung sei bei dem dortigen Einwohnermeldeamt als Nebenwohnung gemeldet. Der Klager fuhrte detailliert aus, dass er sich standig in M. aufhalten musse, weil seine komplette private und teilweise auch die geschaftliche Post uber M. laufe, und auch bei allen sonstigen Angelegenheiten wie Krankenversicherung, Bank und hnlichem sei M. als sein erster Wohnsitz angegeben. Dies auch nicht zuletzt deshalb, weil er seinen Vater bei der Pflege seiner Mutter unterstutze, die an Demenz erkrankt sei und Pflegestufe II erreicht habe. M. sei sein Hauptbezugspunkt. Insofern glaube er, dass man M. auch als seinen gewohnlichen Aufenthaltsort bezeichnen konne. Die Ermittlungen im Eilverfahren (S 45 AS xxxx/11 ER) ergaben, dass der Klager in der T.str. xx in M. einen eigenen Telefonanschluss hatte. Dies stutzt den Sachvortrag des Klagers zu seiner Erreichbarkeit in M.

In dem Eilverfahren (S 45 AS xxxx/11 ER) machte der anwaltlich vertretene Klager laufenden Leistungen nach dem SGB II gegenuber der Beklagten geltend ach wie vor unter der Adresse T.str. xx in M. (s. Eilrechtsschutzantrag vom 27.05.2011 in der Akte S 45 AS xxxx/11 ER), was dafur spricht, dass der Klager dort nach eigenem Dafurhalten seinen gewohnlichen Aufenthalt hatte. In diesem Zusammenhang ist auch insbesondere zu bercksichtigen, dass der Klager in dem Eilverfahren durchgangig anwaltlich vertreten war. Auch in den parallelen Gerichtsverfahren S 5 AS xxxx/14 WA und S 5 AS xxxx/14 WA vertrat der anwaltlich vertretene Klager die Auffassung, die Beklagte sei rtlich zustandig, weil der Klager seinen gewohnlichen Aufenthalt in M. (gehabt) habe.

Der Klager gab auf ausdruckliche Nachfrage des Gerichts, wo er seinen Lebensmittelpunkt habe, die eidesstattliche Versicherung ab, dass er diesen in M. sehe, da er hier u.a. seinen familiaren und sozialen Bezugspunkt und seinen ersten Wohnsitz habe. Er schlafe in M. und in M. Erst "zuletzt" (!) schlafe er aufgrund der eingeschrankten Mobilitat zunehmend in M. Aufgrund seiner "derzeitigen" finanziellen Lage und aus beruflichen Grunden verbringe er die meiste Zeit des Tages in M. Mahlzeiten nehme er in M. und M. ein, koche an beiden

---

Orten und bewahre auch an beiden Orten Lebensmittel auf. Er wasche seine Kleidung an beiden Orten und bewahre diese auch an beiden Orten auf. Der Vater des Klaggers gab unter dem 07.08.2011 gegenuber dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung ab, die die Angaben des Klaggers bestatigten. Der Klager halte sich etwa zwei bis drei Mal in der Woche bei ihnen auf und lebe meist am Wochenende im Haushalt der Eltern. Diesen Angaben zufolge hatte der Klager den Schwerpunkt seiner Lebensverhaltnisse in M. Der uber Tag uberwiegende Aufenthalt an seinem Arbeitsplatz entspricht dem Tagesverlauf des wohl weit uberwiegenden Anteils der arbeitenden Bevolkerung und steht daher aus Sicht des Gerichts einer Annahme des Lebensmittelpunktes in M. nicht entgegen. Dies entsprach nach eigenen Bekundungen auch den subjektiven Vorstellungen des Klaggers.

Mit Schriftsatz vom 04.08.2011 trug der Klager vor, dass die Sachverhaltsdarstellung in dem Bericht des Auendienstes vom 24.11.2010, wonach der Klager zugegeben habe, sich nur uerst selten in M. aufzuhalten und seinen eigentlichen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in M. habe, unzutreffend sei (Bl. 87 der Gerichtsakte S 45 AS xxxx/11 ER). Sinngema macht der Klager geltend, er habe sich damals vor dem Hintergrund der fur ihn stressbelasteten Situation allenfalls missverstandlich ausgedruckt, jedenfalls hatten die Mitarbeiter der Beklagten ihn missverstanden. Er habe deutlich gemacht / machen wollen, dass sein gewohnlicher Aufenthalt in der T.str. xx in M. sei.

Soweit der Klager seinen Stromverbrauch als Indiz fur das Nutzen der Wohnung in der L. Allee xx in M. anfahrt, ist der vom Klager gezogene Schluss aus Sicht des erkennenden Gericht keinesfalls zwingend. Zum Einen liegt der Stromverbrauch mit durchschnittlich 1.700 kWh pro Jahr nicht unerheblich unter dem Mittelwert fur einen Ein-Personen-Haushalt im Mehrfamilienhaus mit Warmwassermehrbedarf von 2.000 kWh pro Jahr. Zum Anderen nutzte der Klager die Raumlichkeit in der L. Allee xx in M. unbestritten als Betriebsstutte. In dieser nutzte er zu Arbeitszeiten Licht und Computer; ferner moglichen Kuhlschrank und ahnliche Gerate zum Stromverbrauch beigetragen haben, ohne dass dies einen Schluss auf den tatsachlichen Aufenthalt des Klaggers zuliee. Vielmehr sprechen die von dem Klager bei der Beklagten eingereichten Gewinn- und Verlustrechnungen dafur, dass der Klager den Stromverbrauch selbst als weit uberwiegend betrieblich genutzt angesehen hat. Der Klager setzte uber den gesamten streitgegenstandlichen Zeitraum jeweils die Stromrechnungen abuglich eines privaten Nutzungsanteils i.H.v. 20% als Betriebsausgabe ab (s. Bl. 86, 91, 138, 200, 247, 285, 422 Leistungsakte).

Soweit der Klager nunmehr "moglicherweise" ruckblickend eine andere Bewertung der Tatsachen vornimmt, wertet das erkennende Gericht dies als unglaubliche Schutzbehauptung. Die Argumentation des Klaggers, es sei im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zweckmaig gewesen, schnell an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu kommen und hierfur sei der Rechtsweg gegen die Beklagte relativ einfach zu beschreiten, ist aus Sicht des Gerichts keine tragfahige Begrundung fur die Inanspruchnahme eines aus nunmehriger Sicht des Klaggers unzustandigen Leistungstragers. Soweit der

---

Kläger vorträgt, eine erneute Antragstellung bei der "möglicherweise auch aus heutiger Sicht zuständigen Beigeladenen" hätte erhebliche Zeit in Anspruch genommen mit dem Ergebnis, dass der Lebensunterhalt des Klägers während dieser Zeit akut gefährdet gewesen sei, fügt sich dieser Sachvortrag nicht in die übrigen Umstände des Eilverfahrens ein. Zum Einen stellte die Beklagte die Leistungen an den Kläger bereits zum 31.10.2010 ein. Der Kläger nahm jedoch erst unter dem 27.05.2011 gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch. Er hätte mehr als ein halbes Jahr Zeit gehabt, bei der "möglicherweise auch aus heutiger Sicht zuständigen Beigeladenen" ein Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen und abzuschließen. Vor diesem Hintergrund vermag der Erklärungsversuch des Klägers in keinsten Weise zu überzeugen. Wenn der Kläger nun meint der Begriff des Lebensmittelpunkt sei ein Begriff, der durchaus der Wertung zugänglich sei, mag dies zwar nicht grundsätzlich falsch sein. Allerdings beruht die Überzeugungsbildung des Gerichts auf Tatsachen, die weit überwiegend der Kläger selbst in das Verwaltungsverfahren sowie in die Gerichtsverfahren eingeführt hat.

9. Bei Aufhebung der Leistungsbewilligung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aufgrund von Vermögen ist nach Auffassung der Kammer zumindest in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden die gesamte überzahlte Leistung zu erstatten. Eine Beschränkung des Rückforderungsbetrages der Höhe nach auf den Wert des zu verwertenden Vermögens erfolgt nicht (so i.E. auch Landessozialgerichts Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juli 2011 [L 12 AS 4994/10](#), Rn. 33, juris).

Es besteht zur Überzeugung des Gerichts keine Veranlassung, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten anders zu behandeln, je nachdem, ob dieser sich in einer Bewilligungssituation befindet oder einer Rückforderungs- und Erstattungssituation ausgesetzt sieht. In der Bewilligungssituation ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass vorhandenes zu berücksichtigendes Vermögen bis zu seinem Verbrauch einem Leistungsanspruch entgegensteht und daher so lange es noch vorhanden ist wiederholt berücksichtigt werden muss. Die Rechtsprechung hat damit einen "fiktiven Vermögensverbrauch" ausgeschlossen und zwar aus Sicht der erkennenden Kammer zu Recht, denn (BSG, Beschluss vom 30. Juli 2008 [B 14 AS 14/08 B](#), Rn. 5, juris): "Weder das SGB II noch die Verordnung nach [Â§ 13 SGB II](#) enthalten eine Vorschrift, die der wiederholten Berücksichtigung von Vermögen entgegenstehen. Der in [Â§ 3 Abs 1](#) und 3 sowie [Â§ 9 Abs 1 SGB II](#) statuierte Grundsatz der Subsidiarität spricht vielmehr dafür, dass tatsächlich vorhandenes Vermögen bis zu den in [Â§ 12 SGB II](#) vorgegebenen Grenzen zu berücksichtigen ist. Das entspricht auch der einhelligen Meinung in der Kommentarliteratur zu [Â§ 12 SGB II](#) (vgl. Brühl in LPK-SGB II, 2. Aufl 2007, [Â§ 12 RdNr 5](#); Häxlein in Gagel, SGB III/SGB II, Stand Januar 2008, [Â§ 12 SGB II RdNr 103](#); Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Stand Juni 2008, [Â§ 12 RdNr 307](#); Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, [Â§ 12 RdNr 34](#); Radtke in jurisPK-SGB II, 2. Aufl 2007, [Â§ 12 RdNr 167](#))." Damit hätten dem Kläger Leistungen zu keiner Zeit bewilligt werden dürfen. Der Kläger war zu keiner Zeit hilfebedürftig. Nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend u.a. aus dem zu berücksichtigenden

---

Vermögens sichern kann. Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit des alleinstehenden Klägers sind seinem nach dem SGB II in Betracht kommenden Bedarf die zu dessen Sicherung zu berücksichtigenden und zur Verfüggung stehenden Bedarfsdeckungsmöglichkeiten gegenüberzustellen (Urteil des BSG vom 20.02.2014, [B 14 AS 10/13 R](#) – SozR 4-4200 Â§ 12 Nr. 23, juris, Rn. 13). Zum Zeitpunkt einer jeden Antragstellung war der Kläger Inhaber eines Vermögens, mit dem er seine Bedarfe hätte decken können. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass Kosten der Unterkunft und Heizung im streitgegenständlichen Zeitraum nicht als Bedarf anzuerkennen waren. Nach den Ausführungen unter Ziffer 8b) des Urteils hatte der Kläger zur Überzeugung des Gerichts im streitgegenständlichen Zeitraum seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der T.str. xx in M. Dem Kläger entstanden im streitgegenständlichen Zeitraum dort unstreitig keine Kosten der Unterkunft und Heizung. Da die Hilfebedürftigkeit insoweit beseitigt war, durften Kosten der Unterkunft und Heizung nicht erbracht werden. Die Anmietung einer Zweitwohnung ist angesichts einer Entfernung von gerade einmal 25 km zum Lebensmittelpunkt unter keinem Gesichtspunkt angemessen iSv [Â§ 22 SGB II](#). Die Vermögenssituation des Klägers stellt sich zum jeweiligen Antragszeitpunkt wie folgt dar: Depotstand zum Referenzkontostand zum Summe abzgl. Freibetrag Bedarfe 31.12.2004: 48.820,41 EUR 31.12.2004: 183,91 EUR 49.004,32 EUR – 8.950 EUR = 40.054,32 EUR 345 EUR Regelbedarf + 125,01 KV + 14,86 PV = 484,87 EUR x 6 = 2.909,22 EUR 30.06.2005: 76.252,12 EUR 30.06.2005: 4.871,47 EUR 81.123,59 EUR – 9.150 EUR = 71.973,59 EUR 345 EUR Regelbedarf + 125,01 KV + 14,86 PV = 484,87 EUR x 6 = 2.909,22 EUR 31.12.2005: 95.948,17 EUR 31.12.2005: 61,47 EUR 96.009,64 EUR – 9.150 EUR = 86.859,64 EUR 345 EUR Regelbedarf + 125,01 KV + 15,08 PV = 485,09 EUR x 6 = 2.910,54 EUR 30.06.2006: 43.250,76 EUR 30.06.2006: 27.700,83 EUR 70.951,59 EUR – 7.200 EUR = 63.751,59 EUR 345 EUR Regelbedarf + 112,20 KV + 14,45 PV = 471,65 EUR x 6 = 2.829,90 EUR 31.12.2006: 41.788,82 EUR 31.12.2006: 16.420,63 EUR 58.209,45 EUR – 7.200 EUR = 51.009,45 EUR 345 EUR Regelbedarf + 113,05 KV + 14,45 PV = 472,50 EUR x 6 = 2.835,00 EUR 30.06.2007: 107.876,62 EUR 30.06.2007: 423,40 EUR 108.300,02 EUR – 7.350 EUR = 100.950,02 EUR 347 EUR Regelbedarf + 113,05 KV + 14,45 PV = 474,50 EUR x 6 = 2.847,00 EUR 31.12.2007: 53.186,73 EUR 31.12.2007: 6,09 EUR 53.192,82 EUR – 7.350 EUR = 45.842,82 EUR 347 EUR Regelbedarf + 118,31 KV + 15,29 PV = 480,60 EUR x 6 = 2.883,60 EUR 30.06.2008: 42.833,87 EUR 30.06.2008: 413,23 EUR 43.247,10 EUR – 7.500 EUR = 35.747,10 EUR 351 EUR Regelbedarf + 118,31 KV + 17,54 PV = 486,85 EUR x 6 = 2.921,10 EUR 31.12.2008: 13.010,46 EUR 31.12.2008: -12,54 EUR 12.997,46 EUR – 7.500 EUR = 5.497,46 EUR 351 EUR Regelbedarf + 129,54 KV + 17,79 EUR PV = 498,33 EUR x 6 = 2.989,98 EUR 30.06.2009: 15.863,47 EUR 30.06.2009: 35,46 EUR 15.828,01 EUR – 7.650 EUR = 8.178,01 EUR 359 EUR Regelbedarf + 129,54 KV + 17,79 EUR PV = 506,33 EUR x 6 = 3.037,98 EUR 31.12.2009: 17.582,32 EUR 31.12.2009: -62,40 EUR 17.519,92 EUR – 7.650 EUR = 9.869,92 EUR 359 EUR Regelbedarf + 126,05 KV + 18,04 EUR PV = 5063,09 EUR x 6 = 3.018,54 EUR 30.06.2010: 17.361,71 EUR 30.06.2010: 200,55 EUR 17.562,26 EUR – 7.800 EUR = 9.762,26 EUR 359 EUR Regelbedarf + 126,05 KV + 18,04 EUR PV = 5063,09 EUR x 6 = 3.018,54 EUR

---

---

Das Gericht folgt nicht der abweichenden Ansicht, wonach bei der Rücknahme von Bewilligungsbescheiden wegen verschwiegenen Vermögens rückblickend zu überprüfbar sein, ob und wie lange einzusetzende Beiträge zur Bedarfsdeckung ausgereicht hätten (vgl. SG Landshut, Urteil vom 05. Februar 2014 – [S 10 AS 390/12](#) –, Rn. 43, juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.07.2012 – [L 5 AS 56/10](#) –, Rn. 48, juris; SG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2011 – [S 13 AS 1217/09](#) –, Rn. 25ff., juris). Nach dieser Auffassung steht einer Mehrfachanrechnung entgegen, dass durch die Anwendung von [Â§ 45 SGB X](#) die materiell zutreffende Rechtslage hergestellt werden solle. Aus Sicht des erkennenden Gerichts wird gerade – und nur – mit der Abschätzung der gesamten überzahlten Leistung die materiell zutreffende Rechtslage hergestellt. Rücknahme und Erstattung fÃ¼hren eine ungerechtfertigte Bereicherung des Leistungsberechtigten zurÃ¼ck, und damit nicht zu einer systemwidrigen "Bereicherung" des GrundsicherungstrÃ¤gers. Der HilfeempfÃ¤nger hat den vermÃ¶genswerten Vorteil zurÃ¼ckzuerstatten, den er nicht hÃ¤tte erhalten dÃ¼rfen. AbgeschÃ¤pft wird der Vorteil, den der erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte zu Unrecht erlangt hat. Vor dem Hintergrund der RÃ¼ckfÃ¼hrung des Bereicherung kann das Gericht auch keinen Strafcharakter erkennen, der dem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren vorbehalten bleiben mÃ¼sste (a.A. SG Landshut, Urteil vom 05. Februar 2014 – [S 10 AS 390/12](#) –, Rn. 43, juris). Die hier vertretene Rechtsauffassung vermag allenfalls zur Disziplinierung dahingehend beitragen, dass Antragsteller ihre Angaben in Antragsformularen – wie es ohnehin sein sollte – einer kritischen Ã¼berprÃ¼fung unterziehen. Es ergeben sich aus Sicht des Gerichts keine Anhaltspunkte im Gesetz, dass der GrundsicherungstrÃ¤ger – jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden – schlechter zu stellen wÃ¤re als ein beliebiger anderer GlÃ¤ubiger. Das Gericht schlieÃt sich in der vorliegenden Fallkonstellation nicht dem von Berlit (Berlit, info also 5/2011, S. 225ff) vertretenen dogmatischen Ansatz an, wonach eine Mehrfachanrechnung im Rahmen der RÃ¼cknahme und RÃ¼ckforderung Ã¼ber die HÃ¤rteregelung des [Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II](#) nicht vorgenommen werden solle. Gem. [Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II](#) (dessen Wortlaut seit dem Vierten Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 ([BGBl I 2954](#)) unverÃ¤ndert geblieben ist) sind als VermÃ¶gen nicht zu berÃ¼cksichtigenden Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung fÃ¼r den Betroffenen eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. Nach Berlit (a.a.O.) soll bei einer auf den jeweiligen Bewilligungszeitpunkt abstellenden Betrachtung zu der vollstÃ¤ndigen Erfassung des objektiven Sachverhalts auch der Umstand gehÃ¶ren, dass ein anrechenbares VermÃ¶gen zu Beginn des Folgezeitraums nur deswegen noch vorhanden sei, weil es fÃ¼r vorangehende BewilligungszeitrÃ¤ume nicht angerechnet und verbraucht worden sei, sowie die Bewertung, dass in der HÃ¶he der objektiv rechtswidrigen Nichtanrechnung – bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) – die RÃ¼cknahme und RÃ¼ckforderung mÃ¶glich und geboten sei; dass diese Informationen erst spÃ¤ter bekannt geworden seien, Ã¤ndere nichts an der objektiven Rechtslage. Diesen AusfÃ¼hrungen vermag sich das erkennende Gericht nicht anzuschlieÃen. Erforderlich fÃ¼r die Annahme einer besonderen HÃ¤rte sind auÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde des Einzelfalls, die dem Betroffenen ein deutlich grÃ¶Ãeres Opfer abverlangen als eine einfache HÃ¤rte und erst recht als die mit der

---

Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 [B 14 AS 90/12 R](#), SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 22, SozR 4-3500 Â§ 90 Nr 6, juris Rn. 49 m.w.N.). Eine solche besondere Härte vermag das Gericht im zu entscheidenden Fall nicht zu erkennen, da das Vermögen des Klägers innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums mit einem Wert von zeitweise bis zu 108.300,02 EUR auch nach Abzug der Freibeträge den gesamten Rückforderungsbetrag erheblich überstiegen hat. Auch materielle Gerechtigkeitserwägungen stehen dem so gefundenen Ergebnis zur Überzeugung der Kammer nicht entgegen. Soweit Berlit (a.a.O.) meint, es müsse zwischen der (prospektiven) Bewilligungssituation und der (retrospektiven) Aufhebungs- und Rückforderungssituation unterschieden werden, weil es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der erstgenannten Situation [â](#) anders als in der zweitgenannten [â](#) in der Hand habe, durch Verbrauch oder (rechtmäßige) Übertragung einer Mehrfachanrechnung entgegenzuwirken, überzeugt dies nicht. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat in der zweitgenannten Situation durchaus die Möglichkeit, sich der Behörde nicht im von Berlit geschilderten Sinne "auszuliefern", nämlich indem er die Angaben in den Anträgen von Anfang an richtig und vollständig macht. Darüber hinaus führt die von Berlit (a.a.O.) vorgeschlagene Vorgehensweise aus Sicht der erkennenden Kammer letztlich zu einer Berücksichtigung des fiktiven Vermögensverbrauchs. Die Berücksichtigung des fiktiven Vermögensverbrauchs würde aus Sicht der erkennenden Kammer im Ergebnis denjenigen besser stellen, dem es über einen längeren Zeitraum gelingt, sein Vermögen vor dem Grundversicherungsträger zu verbergen. Je länger dieser Zeitraum andauert, desto höher wäre der in Abzug zu bringende fiktive Verbrauch mit der Folge einer sich entsprechend verringernden Rückckerstattungspflicht. Weiterhin würde die von Berlit (a.a.O.) befürwortete Vorgehensweise der bewilligungsabschnittsweisen Betrachtung in Fällen wie dem vorliegenden mit schwankenden Depotwerten sowie in ähnlich gelagerten Fällen mit Vermögen in Form von Aktien oder Fondsanteilen mit schwankenden Werten zu dem inkonsistenten Ergebnis führen, dass zwar bei (einzelnen) Bewilligungsabschnitten kein Berücksichtigungsfähiges Vermögen besteht, obwohl im Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung ggf. ein hinreichend hohes Vermögen besteht, um die gesamte Rückforderung zu begleichen. III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und trägt dem Unterliegen des Klägers Rechnung.

IV. Statthaftes Rechtsmittel ist gem. [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) die Berufung.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024